

# mitteilungen

## Recht und Verfassung

- 190 Höherer Anteil an Ausländer/innen 2015 in NRW
- 191 Europäischer RGRE zur Gleichstellung von Frauen und Männern
- 192 Workshop zu Krisenkommunikation bei der Feuerwehr
- 193 Bundesregierung einigt sich auf Prostituiertenschutzgesetz
- 194 Wahl der Personalvertretungen und Beschäftigtenstatus
- 195 Pressemitteilung: Integration ist die Aufgabe der kommenden Jahre
- 196 Pressemitteilung: Zustrom von Flüchtlingen rasch begrenzen

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 197 Finanzgericht Köln zum Gewerbesteuermessbetrag
- 198 Pressemitteilung: Mehr Geld vom Bund für Flüchtlings-Integration
- 199 Weniger staatliche Schulden bundesweit im 4. Quartal 2015
- 200 12. StGB NRW-Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“
- 201 Studie zu Geschäftsmodellen für Bürgerenergie-Genossenschaften
- 202 StGB NRW-Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“
- 203 Elektronische Übermittlungsersuchen der Rentenversicherung
- 204 Gewerbesteuerliche Hinzurechnung des Einkaufs von Reisevorleistung
- 205 Pressemitteilung: Stärkungspakt auf der Kippe
- 206 Positionspapier zu Anforderungen des gesetzlichen Erdkabelvorrangs

## Schule, Kultur und Sport

- 207 Bewerbung um EU-Schulobst- und -gemüseprogramm
- 208 Stiftungspreis „Lebendige Stadt“ für Integration durch Sport

## Datenverarbeitung und Internet

- 209 Themenpapier zu erpresserischer Verschlüsselungssoftware

- 210 Geodaten-Portal des Rhein-Kreises Neuss
- 211 Open Government-Manifest veröffentlicht

## Jugend, Soziales und Gesundheit

- 212 NRW-Daten zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen
- 213 Bundesprogramm zur Integration junger Flüchtlinge
- 214 Bundesprogramm zur Qualitätsentwicklung in der frühen Bildung
- 215 Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus ab 01.01.2017

## Wirtschaft und Verkehr

- 216 Förderaufruf Elektromobilität
- 217 Kommunen aktiv beim Aufbau von Elektromobilität
- 218 Ladesäulenverordnung zur Verbesserung der E-Mobilität
- 219 Strategie „Leise Schiene“ des Bundesverkehrsministeriums
- 220 Veranstaltung „Logistik trifft auf Kommune“ am 13./14. April 2016
- 221 2015 bundesweit 2,9 Prozent mehr Verkehrstote
- 222 Wettbewerb aus Kampagne „Mehr Freiraum für Kinder“
- 223 Bundeswettbewerb Klimaschutz im Radverkehr

## Bauen und Vergabe

- 224 EU-Projektaufruf zur Umsetzung von Stadtentwicklungsstrategien
- 225 Bundesrat für Modernisierung des Vergaberechts
- 226 Projektaufruf „Stadtentwicklung und Migration“
- 227 Wohngeld-Runderlass 1/2016 für NRW veröffentlicht
- 228 Fachtagung zu Mobilisierung von Brachflächen für Flüchtlings-Wohnraum
- 229 Münsteraner Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht
- 230 Evaluierung der Zweckentfremdungsregelung
- 231 Muster eines Gemeindeentwicklungsplans gesucht
- 232 Fachtagung zum seriellen Wohnungsbau
- 233 Wegweiser durch Planung und Bau von Windenergieanlagen

234 Aufruf zum Bundespreis REGIOkommune

### **Umwelt, Abfall und Abwasser**

- 235 Entwurf zur Änderung des Freizeitlärm-Erlasses
- 236 Informationsportal technischer Umweltschutz
- 237 Bundeskabinett für Pariser Klimaschutzabkommen
- 238 Fachtagung zu Klimaschutz als Katalysator der Stadterneuerung

239 „Tag der Kommunen“ auf der IFAT 2016

- 240 Oberverwaltungsgericht NRW zur gewerblichen Sperrmüllsammlung
- 241 Oberverwaltungsgericht NRW zum Anschlusszwang bei Regenwasser
- 242 Oberverwaltungsgericht NRW zur Zumutbarkeit von Sanierungskosten
- 243 Oberverwaltungsgericht NRW zur Anordnung eines Fettabseiders

## **Recht und Verfassung**

### **190 Höherer Anteil an Ausländer/innen 2015 in NRW**

Ende 2015 lebten in Nordrhein-Westfalen 2 270 248 Einwohner mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt (IT NRW) anhand jetzt vorliegender Daten des Ausländerzentralregisters mitteilt, waren das 196 018 Personen oder 9,5 Prozent mehr als am Jahresende 2014. Da davon ausgegangen werden muss, dass noch nicht alle im vergangenen Jahr zugewanderten Flüchtlinge von den Behörden erfasst wurden, dürfte der Anstieg an ausländischen Personen in Wirklichkeit noch höher ausgefallen sein.

Personen mit türkischer Staatsangehörigkeit (505 531) stellten die größte ausländische Nationalitätengruppe in Nordrhein-Westfalen, gefolgt von Polen (200 213) und Italienern (135 921). Die höchsten Anteile bei den außereuropäischen Staatsangehörigkeiten hatten Ende letzten Jahres Menschen mit syrischem (84 261), irakischem (41 734) und marokkanischem (36 710) Pass; die Zahl der Syrer hat sich binnen Jahresfrist mehr als verdoppelt (+169 Prozent). Differenziert nach Kontinenten besaßen 1 742 664 Ausländer eine europäische, 345 249 eine asiatische, 124 253 eine afrikanische und 38 825 eine amerikanische Staatsangehörigkeit; der geringste Teil der ausländischen Einwohner (2 518) kam aus Australien oder Ozeanien.

Von den über 1,74 Millionen Ausländern mit europäischer Staatsangehörigkeit besaßen 911 501 einen Pass der EU-Staaten. Wie die Statistiker weiter mitteilen, lebten 2015 über 1,4 Millionen (62 Prozent) Ausländer bereits seit mindestens acht Jahren in NRW und könnten somit einen Anspruch auf Einbürgerung geltend machen. Darunter befanden sich 914 934 Personen, die seit mindestens 20 Jahren an Rhein und Ruhr ansässig sind.

Bei der regionalen Betrachtung zeigt sich, dass Ende 2015 nahezu jeder zehnte (214 542) der etwa 2,3 Millionen Ausländer NRWs seinen Wohnsitz in Köln hatte. In Düsseldorf wohnten insgesamt 144 126 Menschen mit ausländischem Pass; hier hatten sich mit 6 161 auch mehr als die Hälfte aller in NRW lebenden Personen mit japani-

scher Staatsbürgerschaft niedergelassen. Die Daten beruhen auf Angaben des Ausländerzentralregisters, das beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geführt wird (Quelle: Pressemitteilung von IT NRW (69/16) vom 21.3.2016)

Az.: 16.0.1

Mitt. StGB NRW April 2016

### **191 Europäischer RGRE zur Gleichstellung von Frauen und Männern**

In diesem Jahr feiern der Europäische RGRE und seine nationalen Mitgliedsverbände aus den kommunalen und regionalen Regierungen das zehnjährige Jubiläum der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern ([http://www.rgre.de/eu\\_charta\\_gleichstellung.html](http://www.rgre.de/eu_charta_gleichstellung.html)) auf lokaler Ebene. Diese im Jahr 2006 initiierte Verpflichtungserklärung zielt darauf ab, feste Zusagen von den Städten und Kommunen zu sichern, damit konkrete Maßnahmen ergriffen werden, um die Gleichstellung der Geschlechter auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet zu fördern.

Der Bürgermeister von Galdakao (Baskenland, Spanien), Sprecher des RGRE für Gleichstellungspolitik, Ibon Uribe äußerte dazu: „Es ist nicht nur ein bedeutendes Jubiläum, sondern auch ein Gedenken an die großen Erfolge. Seit Bestehen der Charta haben über 1500 Städte und Regionen aus 32 europäischen Ländern (<http://www.charter-equality.eu/atlas-of-signatories-of-the-charter/presentation.html>) jeden Tag daran gearbeitet mehr gleichberechtigte und inklusive Gesellschaften zu verwirklichen.“ Um dieses besondere Jahr hervorzuheben, haben der Europäische RGRE und dessen Ausschuss für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern anlässlich des Internationalen Frauentages eine Erklärung vorbereitet, um eine Reihe von Themen zur Geschlechtergleichberechtigung hervorzuheben, darunter die geschlechtsbezogene Gewalt, die Situation von Frauen auf der Flucht vor Krieg und Verfolgung, die berufliche Gleichstellung.

Die Erklärung „Gleichstellung - Wenn nicht jetzt, wann dann?“ stellt eine neue Initiative zur Gleichstellung auf lokaler und regionaler Ebene dar. Sie ist für Mitgliedstädte und -gemeinden im Intranetangebot des StGB NRW unter Fachinformationen und Service, Fachgebiete, Europa abrufbar.

Die Erklärung wird von gewählten Vertreterinnen und

Vertretern der lokalen Regierungen und den Mitgliedsverbänden des Europäischen RGRE unterzeichnet, die große Fortschritte in der Gleichstellungsarbeit erkennen, sich jedoch mit ihrem Status quo nicht zufrieden geben. Im Jahr 2016 verpflichten sie sich, durch mutiges Handeln die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern, beginnend auf lokaler und regionaler Ebene und zu erweitern in Europa und in der ganzen Welt.

Die deutsche Sektion des RGRE unterstützt die Erklärung „Gleichstellung - wenn nicht jetzt, wann dann?“ und möchte die Vertreterinnen und Vertreter der lokalen und regionalen Regierungen ermutigen, sich mit der Unterzeichnung der Erklärung zur Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene zu bekennen. Der Mitgliederkongress des Europäischen RGRE (<http://www.rgre.de/newsansicht+M51a9bb8d7de.html>) im April 2016 in Nikosia wird eine Gelegenheit sein, die ersten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner dieser Initiative zu benennen.

Az.: 12.0.6

Mitt. StGB NRW April 2016

### **192 Workshop zu Krisenkommunikation bei der Feuerwehr**

Aufgrund der großen Nachfrage im Vorjahr bietet der Verband der Feuerwehren auch im Jahr 2016 in Zusammenarbeit mit der Konrad-Adenauer-Stiftung wieder den Workshop „Was tun wenns brennt - Workshop zur Feuerwehr-Krisenkommunikation“ an. Dieser findet in der Zeit vom 8.-10. April in Hennef statt. Anmeldungen können über den unten angegebenen Link direkt an die Konrad-Adenauer-Stiftung gerichtet werden.

Der Workshop ist speziell auf Feuerwehrbelange ausgerichtet; eine Teilnahme macht aber auch für Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörden Sinn. Einen Impulsvortrag aus Sicht eines erfahrenen Feuerwehr-Pressesprechers übernimmt der Pressesprecher der FF Oer-Erkenschwick und Stellv. Chefredakteur der Verbandszeitschrift FEUERWEHREinsatz:nrw, Michael Wolters. Anmeldungen sind online möglich unter: <http://www.kas.de/bundesstadt-bonn/de/events/66690/>

Az.: 15.1.16

Mitt. StGB NRW April 2016

### **193 Bundesregierung einigt sich auf Prostituiertenschutzgesetz**

Die Koalitionsfraktionen haben sich nach längeren Verhandlungen auf die Inhalte des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz) verständigt. Kernelement soll eine Erlaubnispflicht für Bordelle und andere Formen des Prostitutionsgewerbes sein. An den zentralen Elementen der Anmeldepflicht und gesundheitlichen Beratung für Prostituierte wird festgehalten. Allerdings wurden Kritikpunkte, unter anderem der kommunalen Spitzenverbände, an einem zu bürokratischen Verfahren aufgegriffen und entschärft.

Aus Sicht der StGB NRW-Geschäftsstelle ist der Kompromiss zu begrüßen. Mit Blick auf die Kosten für die Umsetzung des Gesetzes hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund eine Gebühr in Form einer Konzession durch die

#### **Termine des StGB NRW**

12.04.2016	Gleichstellungsausschuss in Düsseldorf
14.04.2016	Rechts-, Verfassungs-, Personal- und Organisationsausschuss in Eschweiler
21.04.2016	Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr in Leverkusen
04.05.2016	Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz (Ort wird noch bekannt gegeben)

#### **Fortbildung des StGB NRW**

09.09.2016	Bürgermeistertagung zur Flüchtlingsintegration in Düsseldorf
14.09.2016	Bürgermeistertagung zur Flüchtlingsintegration in Münster

#### **Fortbildung der Kommunal Agentur NRW GmbH**

07.04.2016	„Grundlagen der Bescheidtechnik“ in Duisburg
12.04.2016	„Kommunale Datenverarbeitung im Auftrag“ in Münster

Kommunal Agentur NRW GmbH  
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25,  
[dumsch@kommunalagenturnrw.de](mailto:dumsch@kommunalagenturnrw.de)  
[www.kommunalagenturnrw.de](http://www.kommunalagenturnrw.de)

Bordellbetreiber ins Gespräch gebracht. Ansonsten stehen die Bundesländer bei der Übertragung der Aufgabe auf die Kommunen in der Pflicht, die Mehrausgaben zu erstatten. Zentrale Elemente des Referentenentwurfs sind:

- Die Erlaubnispflicht für Betreibende eines Prostitutionsgewerbes sowie deren Stellvertretende; umfasst unter anderem die Darlegung eines Betriebskonzepts sowie eine Zuverlässigkeitsprüfung der Betreibenden und der zur Stellvertretung eingesetzten Personen (unter anderem Einholung eines behördlichen Führungszeugnisses);
- Verbot menschenunwürdiger (z. B. ausbeuterischer) Betriebskonzepte, die mit der Wahrnehmung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmungsrecht unvereinbar sind oder der Ausbeutung von Prostituierten Vorschub leisten;
- gesetzlich festgelegte Mindeststandards für Prostitutionsbetriebe; dies betrifft räumliche, hygienische, sicherheitstechnische sowie gesundheitsbezogene Mindestanforderungen, unter anderem Ausstattung mit einem Notrufsystem und Verbot der Nutzung des Arbeitsraums als Wohn-/ Schlafräum;
- Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz;
- Möglichkeit der Erteilung behördlicher Auflagen und Anordnungen für Prostitutionsbetriebe bzw. der Untersagung des Betriebs bei Verstößen (Entzug der Erlaubnis);
- detaillierter Bußgeldkatalog für Verstöße gegen das

ProstSchG;

- Anmeldepflicht für Prostituierte: umfasst behördliches Informations- und Beratungsgespräch unter anderem über die Rechtslage; Erteilen einer Anmeldebescheinigung; regelmäßige Verlängerung der Anmeldung;-
- Anmeldung im Bundesland des Steuerwohnsitzes unter Angabe der Kommunen oder Bundesländer, in denen die/der Prostituierte tätig werden möchte.
- Bundeseinheitliches Verfahren mit einheitlichen Standards (z.B. Musterformulare) und zentralen Abweichungsmöglichkeiten.
- Anmeldung ist bundesweit gültig mit der Möglichkeit abweichender landesrechtlicher Regelungen.
- Gesundheitliche Beratung als Voraussetzung für die Anmeldung als Prostituierte/r;
- Insbesondere den besonders schutzbedürftigen 18- bis 21-jährigen Prostituierten soll ein konstanter Zugang zu Beratung und Unterstützung angeboten werden. Junge Menschen sind besonders empfänglich für Beeinflussungen durch ihre Umwelt und können möglicherweise die Risiken ihrer Entscheidungen noch nicht umfassend einschätzen. Deshalb ist es umso wichtiger, sie über die Risiken und Gefahren, die mit der Prostitution verbunden sind, neutral aufzuklären und ihnen in regelmäßigen persönlichen Kontakten die Gelegenheit zu geben, sich Beratung und Unterstützung zu nehmen;
- besondere Schutzvorschriften für 18-21-jährige Prostituierte (unter anderem verkürzte Intervalle für Verlängerung der Anmeldebescheinigung und Wiederholung der gesundheitlichen Beratung).

Das Gesetz soll zum 01.07.2017 (Verkündung frühestens am 30.09.2016) in Kraft treten. Für bereits tätige Betreibende eines Prostitutionsgewerbes und für bereits tätige Prostituierte soll eine Übergangsfrist nach Inkrafttreten für die Erlaubnisbeantragung beziehungsweise Anmeldung normiert werden. Für ab Inkrafttreten (01.07.2017) neu hinzukommende Betreibende beziehungsweise Prostituierte gilt die Pflicht zur Erlaubnisbeantragung beziehungsweise Anmeldung mit sofortiger Wirkung ab Inkrafttreten (keine Übergangsfrist). (aus DStGB Aktuell 0616-09 vom 12.02.2016)

Az.: 12.0.7.-003

Mitt. StGB NRW April 2016

## **194 Wahl der Personalvertretungen und Beschäftigtenstatus**

In den Verwaltungsvorschriften zum LPVG NRW (RdErl. vom 14.03.2013 SMBl. NRW. 2035) wurde der Beschäftigtenbegriff gem. § 5 Abs. 1 S. 2 Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LPVG NRW) näher erläutert. In diesem Zusammenhang wurde der Beschäftigtenstatus für die im Rahmen des Gesetzes über die Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes (BFDG) in den Dienststellen Tätigen auf Grund der ausstehenden Bundesverordnung hilfsweise bejaht.

Mit Inkrafttreten der Bundesverordnung vom 19.03.2013 über die Wahl der Sprecherinnen und Sprecher der Freiwilligen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD-Wahl-

verordnung -BFD-WahlV) ist die personalrechtliche Vertretung abschließend geregelt worden, sodass die Freiwilligen in den Bundesfreiwilligendiensten nicht Beschäftigte im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 2 LPVG NRW sind. Ebenfalls ist in diesem Zusammenhang für die im Jugendfreiwilligendienst nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz - JFDG) Tätigen der Beschäftigtenstatus zu verneinen. (Quelle: Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 03.03.2016 - Az.: 24-42.05.05-5/42.05.03)

Az.: 14.5.6

Mitt. StGB NRW April 2016

## **195 Pressemitteilung: Integration ist die Aufgabe der kommenden Jahre**

Auch wenn noch nicht feststeht, wie viele der Asylsuchenden dauerhaft in Deutschland bleiben können, bekommt die Integration zunehmend Gewicht in der kommunalen Praxis. „Diese Aufgabe wird den Alltag von Bürgerschaft und Verwaltung in den kommenden Jahren maßgeblich prägen“, erklärte der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, der Soester Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer, heute vor dem Präsidium des kommunalen Spitzenverbandes in Soest.

Bei der Integration seien sämtliche Lebensbereiche betroffen - vom Spracherwerb über Kinderbetreuung, Schule, Berufsqualifizierung und Arbeitssuche bis hin zu Sport und Freizeitaktivitäten. „Integration ist eine Querschnittsaufgabe, bei der wir die gesamte Bürgerschaft einbeziehen müssen“, legte Ruthemeyer dar. Um den Kommunen bei der Integration Hilfestellung zu geben, hat der Städte- und Gemeindebund NRW einen Handlungsleitfaden entwickelt. Dieser wurde als erster Entwurf vom Präsidium des Verbandes gebilligt. Gemeinsam mit Fachleuten aus der kommunalen Praxis soll der Handlungsleitfaden kontinuierlich weiterentwickelt werden.

„Die Städte und Gemeinden sind der Hauptort der Integration“, stellte Ruthemeyer klar. In den Kommunen spiele sich der Alltag der neu Zugezogenen ab, und dort trete der Staat den Bürgerinnen und Bürgern direkt und sichtbar gegenüber. Außerdem verfügten die Kommunen über jahrzehntelange Erfahrung in der Integration von Zugewanderten. Dies habe mit der Umsiedlung und Vertreibung Millionen Deutscher nach dem 2. Weltkrieg begonnen und mit den Gastarbeitern der 1960er-Jahre, den Spätaussiedlern der 1980er-Jahre sowie den Balkanflüchtlingen der 1990er-Jahre seine Fortsetzung gefunden.

Integration bedeute eine organisatorische, aber auch eine humanitäre Herausforderung. Der Kommune komme dabei die Rolle des Motivators, Mediators und Managers zu. „Wir müssen unsere Bürger und Bürgerinnen dafür gewinnen, ihren Wertekanon den Neuankommelingen zu vermitteln und sie in ihre Gemeinschaft aufzunehmen“, legte Ruthemeyer dar. Viel sei auch dadurch gewonnen, dass die Neubürger und -bürgerinnen nicht nur als Belastung, sondern auch als Potenzial wahrgenommen würden. „Wir müssen die Fähigkeiten unserer neuen Nachbarn rasch ausloten und effektiv für die Gemeinschaft nutzbar machen“, so Ruthemeyer.



Gleichwohl sei schon jetzt absehbar, dass die Integration einer solch großen Zahl von Flüchtlingen immense Kosten verursachen werde. Die Schätzungen - so Ruthemeyer - lägen im zweistelligen Milliardenbereich pro Jahr. „Der Aufwand, der hier auf uns zu kommt, ist bisher durch kein Finanzierungssystem abgedeckt“, warnte Ruthemeyer. Daher müssten sich Land und Bund mit Investitionsprogrammen sowie laufenden Zuschüssen an der „Jahrhundertaufgabe Integration“ beteiligen. Am wirksamsten könnte dies durch einen höheren kommunalen Anteil an den Gemeinschaftssteuern des Bundes geschehen.

Der Handlungsleitfaden Integration ist im Internet unter [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de), Rubrik „Presse / Pressemitteilungen / 2016“ als Anlage zur Pressemitteilung 14/2016 herunterzuladen

Az.: 16.0.12

Mitt. StGB NRW April 2016

## **196      Pressemitteilung: Zustrom von Flüchtlingen rasch begrenzen**

Der Zustrom von Flüchtlingen und Asylsuchenden nach Deutschland und Nordrhein-Westfalen muss umfassend und zeitnah begrenzt werden. Dies hat das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW heute in Soest gefordert. „Wenn wir so weitermachen wie bisher, zerbricht die Solidarität der örtlichen Gemeinschaft“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider. Außerdem kämen die Kommunen endgültig an ihre Grenzen, was die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen angeht.

Die Hoffnung, dass die Flüchtlingszahlen merklich zurückgehen würden, habe getrogen. So seien allein im Januar 2016 wieder fast 20.000 Flüchtlinge und Asylsuchende nach NRW gekommen und mussten untergebracht werden. Der „Erholungseffekt“ aus der Zuweisungspause rund um die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel sei längst verpufft, monierte Schneider. Vielmehr habe die überwiegende Mehrzahl der kreisangehörigen Kommunen damit zu kämpfen, dass die Erstattung des Aufwandes für Flüchtlingsversorgung teilweise weit unter den tatsächlichen Kosten liege.

„Das Land hat uns für das schwierige Übergangsjahr 2016 eine faire Kostenerstattung zugesichert“, machte Schneider deutlich. Diese sei aber erst dann gewährleistet, wenn alle NRW-Kommunen tatsächlich so viele Flüchtlinge aufnehmen, wie sie gemäß dem landesweiten Verteilungsschlüssel aufnehmen müssten. Viele Großstädte hätten hierbei einen erheblichen Nachholbedarf.

Außerdem müsse die Berechnungsbasis zur Auszahlung der Flüchtlingspauschale von 10.000 Euro pro Person und Jahr rasch an die aktuelle Statistik angepasst werden. „Jetzt noch mit viel zu niedrigen Flüchtlingszahlen zu operieren, ist realitätsfern“, betonte Schneider. Das Verfahren zur Einplanung der Mehrkosten in einen Nachtragshaushalt des Landes müsse jetzt umgehend begonnen werden. „Die Kommunen sind auf jeden Euro angewiesen“, legte Schneider dar. Dies gelte insbesondere für die Kommunen im Stärkungspakt Stadtfinanzen und im

Haushaltsicherungskonzept. „Es kann nicht sein, dass die Städte gezwungen werden, durch immer weitere Erhöhung der Grundsteuer B die Bürger und Bürgerinnen mit Kosten zu belasten, die von Land und Bund finanziert werden müssten“, so Schneider.

Darüber hinaus müsse das Land wie vereinbart zeitnah die Anzahl der Flüchtlinge, die im Laufe des Jahres über die prognostizierte Anzahl hinaus ankommen, bei der Kostenerstattung berücksichtigen. Ansonsten liefen die kommunalen Haushalte reihenweise ins Defizit.

Eine zeitnahe Begrenzung des Flüchtlingszustroms sei auch deshalb nötig, weil die Aufgabe der Integration der bereits in NRW lebenden Asylsuchenden immer stärker in den Vordergrund trete. „Die Kommunen können nicht beides: Wenn die Städte und Gemeinden fortwährend mit der Unterbringung der Neuankömmlinge beschäftigt sind, bleiben weder Zeit noch Ressourcen für die Integration“, warnte Schneider.

Überdies sei noch völlig unklar, wer die Kosten der Integration übernehmen werde. „Die Kommunen allein können diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe nicht bewältigen“, legte Schneider dar. Nötig sei eine deutliche und dauerhafte Mitfinanzierung durch Land und Bund. Der Erfolg der Integration dürfe nicht von der Kassenlage der Kommunen abhängig sein. „Um den Städten und Gemeinden rasch den erforderlichen Handlungsspielraum zu eröffnen, sollte der kommunale Anteil an der Umsatzsteuer von derzeit 2,2 auf 7,5 Prozent angehoben werden“, erklärte Schneider abschließend.

Az.: 16.0

Mitt. StGB NRW April 2016

---

## **Finanzen und Kommunalwirtschaft**

---

**197**

### **Finanzgericht Köln zum Gewerbesteuermessbetrag**

Das Finanzgericht Köln hat mit dem nun veröffentlichten Urteil vom 14. Januar 2016 entschieden, dass Gemeinden nicht gegen die Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages eines im Gemeindegebiet ansässigen Unternehmens klagen können. Gegen die Nichtzulassung der Revision wurde Beschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Mit Urteil vom 14. Januar 2016 hat der 13. Senat des Finanzgerichts (FG) Köln entschieden, dass Gemeinden auch dann nicht gegen eine Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages eines ortsansässigen Unternehmens vorgehen können, wenn aus der Änderung eine Rückerstattung der Gewerbesteuer in Millionenhöhe resultiert und infolgedessen die Handlungsfähigkeit der betreffenden Gemeinde gefährdet wird.

Hintergrund des Rechtsstreits ist, dass das Finanzamt im Zuge der Betriebsprüfung eines großen Unternehmens, das auch eine Betriebsstätte in der klagenden Gemeinde hat, die Gewerbesteuermessbeträge für sechs Prüfungsjahre beträchtlich erhöht hatte. Hiergegen ging das Un-

ternehmen unter Einschaltung der obersten Finanzbehörden erfolgreich vor, sodass die Gewerbesteuermessbescheide wieder abgeändert wurden.

Die klagende Gemeinde musste nun Gewerbesteuern in Höhe von neun Millionen Euro (ca. ein Viertel des Jahresetats) an das Unternehmen zurückzahlen. In ihrer Klage hatte die betroffene Kommune geltend gemacht, dass die Änderungsbescheide in der Sache rechtswidrig seien und zudem in den Kernbereich des verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts eingriffen, da die Auswirkungen dieser Gewerbesteuerrückzahlung so gravierend sind, dass die klagende Gemeinde nicht mehr über eine angemessene Finanzausstattung verfüge.

Das FG Köln folgte dieser Argumentation nicht und wies die Klage als unzulässig ab, da die Gemeinde im Streitfall von der Möglichkeit der Klage nach § 40 Abs. 3 FGO ausgeschlossen ist. So können Gemeinden nach § 40 Abs. 3 FGO nur dann Klage gegen die Gewerbesteuermessbeträge erheben, wenn das betreffende Finanzamt als Landesfinanzbehörde die Gewerbesteuer ganz oder teilweise für die Gemeinde verwaltet und entsprechend das Land die Gewerbesteuer ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar schulden würden.

Nach Auffassung des Gerichts liege allerdings keine mittelbare und schon gar keine unmittelbare Schuldnerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vor. Ansonsten habe der Gesetzgeber „Insichprozesse“ zwischen den bei der Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer arbeitsteilig handelnden Finanzämtern und Gemeinden grundsätzlich ausgeschlossen. Das FG Köln weist darauf hin, dass die Finanzämter ihre sich aus § 85 AO ergebende Aufgabe gegenüber den Gemeinden (als Steuerberechtigten) in gleicher Weise ausführen wie gegenüber Bund und Ländern. Dies bedeute, dass - sofern Gemeinden Veranlassung hätten, der Arbeit der Finanzämter de facto zu misstrauen - in Konsequenz auch Bund und Länder von ihnen für (willkürlich) rechtswidrig gehaltene Bescheide der Finanzämter anfechten könnten.

Dass dies eine „ziemlich absurde Idee“ sei (Seer in Tipke/Kruse, AO/FGO, § 40 FGO Rdnr. 96), wird vom FG Köln geteilt. Auch unter Berücksichtigung der in der Urteilsbegründung aufgeworfenen Problematiken (u. a. kumulierte erhebliche Höhe der Steuerrückzahlung zuzüglich Zinsen, einzelne Behandlung der Streitjahre, Beiladung aller von der Zerlegung betroffenen Gemeinden) bzw. Fragen [Sollten insbesondere kleine und kleinste Gemeinden wegen der besonderen Auswirkungen veränderter Gewerbesteuermessbescheide auf den jeweiligen kommunalen Haushalt die Möglichkeit der Klage erhalten (im Gegensatz zu Kommunen mit großem Steueraufkommen)? Wie würde sich dies auf die Ansiedlungsentscheidung von Unternehmen auswirken?] sieht das Gericht keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 40 Abs. 3 FGO; ein Bedürfnis für ein entsprechendes Klage-recht der Gemeinden bestehe nicht.

Gegen das Urteil des FG Köln wurde beim Bundesfinanzhof in München Nichtzulassungsbeschwerde eingereicht (Aktenzeichen IV B 8/16). Das Urteil des Finanzgerichts Köln ist im Justizportal NRW abrufbar unter:

[https://www.justiz.nrw.de/nrwe/fgs/koeln/j2016/13\\_K\\_1398\\_13\\_Urteil\\_20160114.html](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/fgs/koeln/j2016/13_K_1398_13_Urteil_20160114.html)

Az.: 41.6.2.1

Mitt. StGB NRW April 2016

## 198 **Pressemitteilung: Mehr Geld vom Bund für Flüchtlings-Integration**

Die positive Entwicklung der Bundesfinanzen muss dazu genutzt werden, die Kommunen bei der Integration der Flüchtlinge stärker zu unterstützen. Dies hat der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf gefordert: „Es kann nicht angehen, dass der Bund in seinem Haushalt die Schwarze Null für sakrosankt erklärt und gleichzeitig die Städte und Gemeinden an den Lasten der Flüchtlingsunterbringung und -integration zugrunde gehen“.

Viele Kommunen in Nordrhein-Westfalen befürchteten, dass durch die Kosten der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts in weite Ferne rückt. Dies betreffe insbesondere die Kommunen im Stärkungspakt, aber bei weitem nicht nur diese. „Die Haushaltssanierungspläne sind größtenteils Makulatur und werden ohne zusätzliche finanzielle Hilfen von Bund und Land nicht einzuhalten sein“, warnte Schneider.

Schneider verwies auf die Berechnungen renommierter Institute zu den gesamtwirtschaftlichen Kosten der Flüchtlingsaufnahme und -integration für das laufende Jahr. Das Institut der deutschen Wirtschaft Köln schätzt die Ausgaben auf 19 Milliarden Euro. Das Münchner Ifo-Institut nannte kürzlich eine Zahl von 21 Milliarden Euro, und das Kieler Institut für Weltwirtschaft geht sogar von 25 bis 55 Milliarden Euro aus. Schneider machte deutlich, dass ein erheblicher Teil dieser Kosten auf der kommunalen Ebene anfallt: „Dies beginnt bei der Schaffung zusätzlicher Plätze an Kitas, Schulen und in der Offenen Ganztagschule einschließlich der Betreuung durch speziell geschultes Personal, setzt sich fort bei der Schaffung neuen bezahlbaren Wohnraums, der Durchführung von Sprach- und Integrationskursen bis hin zur Eingliederungshilfe für Flüchtlinge mit Behinderungen“.

Von einer erfolgreichen kommunalen Integrationsarbeit profitierten neben den Kommunen auch die Länder und der Bund über Mehreinnahmen bei der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie über Minderausgaben bei den Kosten der Unterkunft. Deshalb müsse der Bund einen stärkeren Finanzierungsbeitrag leisten.

Als Lösung vorstellbar sei eine befristete Anhebung des kommunalen Anteils an der Umsatzsteuer von 2,2 auf 7,5 Prozentpunkte. „Mit diesen Mehreinnahmen von rund zehn Mrd. Euro könnten die Städte, Gemeinden und Kreise tragfähige Integrationskonzepte umsetzen, wie sie derzeit mit Hochdruck in den Kommunen erarbeitet werden“, schlug Schneider vor. Alternativ wären auch eine Anhebung des kommunalen Einkommensteuer-Anteils oder ein höherer Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft denkbar.

Bei allen drei Optionen könnten die Städte und Gemein-

den die Mittel rasch und zielsicher dort einsetzen, wo sie am dringendsten benötigt werden und die größte Wirkung entfalten. „Diese für die Bewältigung der Integrationsaufgabe unverzichtbaren Mittel müssen im Interesse einer gelingenden Integration rasch und unabhängig von den bereits im Koalitionsvertrag zugesagten Entlastungen - fünf Mrd. Euro ab 2018 - zur Verfügung gestellt werden“, betonte Schneider.

Az.: 16.0.10

Mitt. StGB NRW April 2016

## **199 Weniger staatliche Schulden bundesweit im 4. Quartal 2015**

Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) auf Basis vorläufiger Ergebnisse mitteilt, waren zum Ende des vierten Quartals 2015 Bund, Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände einschließlich aller Kern- und Extrahaushalte in Deutschland mit 2.025,6 Milliarden Euro verschuldet. Der Schuldenstand gegenüber dem Ende des vierten Quartals 2014 sank insgesamt um 1,1 Prozent beziehungsweise 22,7 Milliarden Euro, was allerdings auf die sinkende Verschuldung der staatlichen Haushalte (Bund/Länder) zurückzuführen ist.

Die Verschuldung der Gemeinden/Gemeindeverbände stieg um 3,8 Prozent beziehungsweise 5,3 Milliarden Euro auf 145,0 Milliarden Euro. Die prozentual höchsten Schuldenzuwächse verzeichneten die Kommunen in Sachsen (+ 13,9 Prozent), Baden-Württemberg (+ 10,5 Prozent) und Nordrhein-Westfalen (+ 5,1 Prozent). In Thüringen (- 4,6 Prozent), Sachsen-Anhalt (- 1,8 Prozent) und Brandenburg (- 1,5 Prozent) waren die Schuldenstände dagegen niedriger als im Vorjahresquartal.

Demgegenüber verringerten sich die Schulden des Bundes zum 31. Dezember 2015 gegenüber dem Vorjahresstichtag um 1,8 Prozent beziehungsweise 23,7 Milliarden Euro auf insgesamt 1.262,9 Milliarden Euro. Die Länder waren zum Jahreswechsel mit 617,6 Milliarden Euro verschuldet, was einem Rückgang von 0,7 Prozent oder 4,3 Milliarden Euro gegenüber dem letzten Vorjahresquartal entspricht.

Der Schuldenstand entwickelte sich in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich: Die prozentual höchsten Rückgänge verzeichneten Bayern (- 9,8 Prozent), Baden-Württemberg (- 7,0 Prozent) und Sachsen (- 6,4 Prozent). Bei den Flächenländern sind die Schuldenstände in Niedersachsen (+ 6,4 Prozent), Saarland (+ 1,4 Prozent), Rheinland-Pfalz (+ 0,8 Prozent) und Hessen (+ 0,3 Prozent) dagegen angestiegen.

Die vollständige Pressemitteilung kann auf der Internetseite von Destatis unter [Presse & Service > Presse > Pressemitteilungen](#) abgerufen werden.

Az.: 41.12.3

Mitt. StGB NRW April 2016

## **200 12. StGB NRW-Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“**

An dem 12. Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“, der am 16.03.2016 in Düsseldorf stattgefunden hat und konstruktiv verlaufen ist, haben knapp 20 Mitglieder teilgenommen. Nach der Begrüßung von Beigeordnetem

Rudolf Graaff, Städte- und Gemeindebund NRW, referierten Rechtsanwalt Jens Ebbinghaus und Rechtsanwalt/Steuerberater Jens Berfelde, WRG Audit GmbH, zum Thema „Strategische Partnerschaften und anschließende Konzessionsvergabe - Probleme und Lösungen aus praktischer Sicht“.

Im Rahmen ihrer instruktiven Präsentation ging RA Ebbinghaus zunächst auf den Aspekt „Strategische Partnerschaften - Synergien von kommunaler Wertschöpfung und Know-how aus der Privatwirtschaft ein. So verdeutlichte er insbesondere, dass die Kommunen von der Gründung eines eigenen Stadtwerkes die Erreichung ökologischer Ziele, die Verbesserung der lokalen Wertschöpfungskette, die Verbesserung der Einnahmesituation, die Demokratisierung der Energieversorgung, die Verbesserung der Arbeitsplatzsituation, die Realisierung von Kunden- und Bürgernähe, die Mitgestaltung regionaler Energiepolitik und den Ausbau dezentraler Energieerzeugung erwarten.

Des Weiteren ging er auf den Aspekt Teilnahmewettbewerb, Konzessionsverfahren und Vorfestlegung ein, wobei er insbesondere auf das von der Rechtsprechung anerkannte Instrument des zweistufigen Verfahrens einging. Vorteil des zweistufigen Verfahrens ist die trennscharfe Abgrenzung der Kooperation zu der Konzessionsvergabe und dadurch die Berücksichtigung fiskalischer Interessen der Kommune in der ersten Stufe. Nachteile sind demgegenüber eine insgesamt längere Verfahrensdauer aufgrund des vorgeschalteten Teilnahmewettbewerbs und ein unsicherer Ausgang bezüglich des Konzessionsverfahrens.

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen ging er auf die Gefahr einer „Vorfestlegung“ vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf aus dem Frühjahr 2013 ein. Des Weiteren verdeutlichte er die Möglichkeiten der Vermeidung des Vorwurfs einer Vorfestlegung, bevor er die Frage näher beleuchtete, ob die Suche nach einer strategischen Partnerschaft/Kooperation dem Vergaberecht unterfällt, was bei Kooperationsmodellen stets der Fall ist. Sodann ging er auf die Möglichkeiten der Ausgestaltung des Teilnahmewettbewerbs und der Kooperation vor dem Hintergrund der möglichen Bewertungskriterien ein.

Im weiteren Verlauf erläuterte RA Berfelde die gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung der strategischen Partnerschaft insbesondere vor dem Hintergrund der Auswirkungen der unterschiedlichen Gesellschaftsformen. So dann beleuchtete er die personelle Trennung von strategischer Partnerschaft und Konzessionsverfahren, sog. „Chinesische Wälle“. So ging er unter anderem auf die Transparenz und Diskriminierungsfreiheit des Konzessionsverfahrens insbesondere vor dem Hintergrund der Problematik des sog. „Doppelmandates“ ein. Nach Darstellung der rechtlichen Problematik erläuterte er die Lösungsmöglichkeiten.

Anschließend referierte Nicolaus Münch, Becker Büttner Held, Köln, über die Novellierung der Vorschriften zur Vergabe von Wegenutzungsrechten zur leitungsgebundenen Energieversorgung. Vor dem Hintergrund des Refe-

rentenentwurfs von Anfang Dezember 2015 und dem Kabinettsbeschluss von Anfang Februar 2016 erläuterte er, dass es sich bei der Novellierung um eine Änderung des Energiewirtschaftsrechts mit Licht- und Schattenseiten handelt. Dies betreffe insbesondere die Konkretisierung der Berechnungsmethode zur Ermittlung des Netzkauflpreises nach dem objektivierten Ertragswertverfahren.

Die Klarstellung bei der Datenherausgabe im Konzessionsverfahren ist zu begrüßen, obwohl der gemeinsame Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gasnetzkonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers vom 21.05.2015 vom Umfang her weitergeht. Hinsichtlich des vorgesehenen Rüge- und Präklusionsregimes ist festzustellen, dass dies eine Verbesserung zum Status quo ist, die Zuständigkeit der Vergabenachprüfungsinstanzen aber sachgerechter wäre.

Die weiter vorgesehene Neuregelung der Fortzahlung der Konzessionsabgabe auch nach Ablauf des Wegenutzungsvertrages bis zur Übertragung der Verteilungsanlagen auf einen neuen Vertragspartner ist positiv einzustufen. Es sollte jedoch die Einschränkung gestrichen werden, wonach dies nicht gilt, wenn es die Kommune unterlassen hat, ein Konzessionsverfahren durchzuführen. Demgegenüber bringt der Entwurf in anderen zentralen kommunalen Fragen wie der Gewichtung und Konkretisierung der einzelnen Ziele des § 1 EnWG, der Berücksichtigung kommunaler Interessen bei der Auswahlentscheidung und der fehlenden Inhouse-Vergabe keine Verbesserungen, sondern lässt die Kommunen mit den bisherigen Problemen weitgehend allein.

Der Verlauf der Sitzung zeichnete sich unter Moderation von Beigeordnetem Rudolf Graaff durch eine intensive Diskussion aus, die insbesondere unterstrichen hat, dass mit Blick auf die zentralen kommunalen Forderungen der Ermöglichung einer Inhouse-Vergabe und der gleichrangigen Berücksichtigung der kommunalen Kriterien neben den netzbezogenen Kriterien dringend zu korrigieren sind.

Die Präsentationen der Herren Ebbinghaus/Berfelde sowie von Herrn Münch sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Mitgliederbereich > Rekommunalisierung abrufbar.

Az.: 28.3.3-003/001

Mitt. StGB NRW April 2016

## **201 Studie zu Geschäftsmodellen für Bürgerenergie-Genossenschaften**

Eine Studie des Netzwerkes Energiewende Jetzt e.V. hat vor dem Hintergrund der zunehmenden Herausforderungen von Bürgerenergiegenossenschaften in der Energiewende verschiedene Entwicklungstrends und Geschäftsmodelle untersucht, mit denen diese den erfolgreichen Wandel in die Zukunft vollziehen können. Danach werden Genossenschaften künftig komplexere Geschäfte abwickeln und ihre Geschäftsbereiche diversifizieren müssen.

Energieeffizienz, Nahwärme Plus und E-Mobilität können lohnenswerte Geschäftsmodelle bieten. Entscheidende Erfolgsfaktoren seien neben der Diversifizierung der Geschäftsfelder und der weiteren Professionalisierung insbesondere Kooperationen mit Kommunen und Stadtwerken. Aus kommunaler Sicht sind Bürgergenossenschaften mit ihren dezentralen Projekten ein wesentlicher Bestandteil für den Erfolg der Energiewende. Sie führen zu einer stärkeren Akzeptanz, in dem sie spezifische lokale und regionale Bedürfnisse im Interesse der Bürger abdecken und dabei Wertschöpfungseffekte entstehen.

Netzwerk Energiewende Jetzt e.V., die 100 Prozent erneuerbar stiftung und StoREgio Energiespeichersysteme e.V. haben die Studie „Geschäftsmodelle für Bürgerenergiegenossenschaften“ im Auftrag der Energieagentur Rheinland-Pfalz und des Landesnetzwerkes Bürgerenergiegenossenschaften Rheinland-Pfalz e.V. erarbeitet. Dafür haben die Autoren in einer Markterfassung und in Experteninterviews zwischen Juni und Oktober 2015 zukunftsfähige Geschäftsmodelle identifiziert. Ein besonderes Augenmerk lag auf neuen, wenig verbreiteten Konzepten sowie aktuellen und zukünftigen Handlungsmöglichkeiten für Energiegenossenschaften.

### *Hintergrund*

Energiegenossenschaft stehen aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen vor völlig neuen Fragen und Herausforderungen. Die kurzfristigen Änderungen des EEG seit 2012 - verbunden mit Einspeisekürzungen - sowie Gesetzesvorhaben wie das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) - das Kleinanlegerschutzgesetz haben die Verantwortlichen in Energiegenossenschaften zwischen 2012 und 2015 stark verunsichert. Der mit dem EEG 2014 eingetretene Systemwechsel zur verpflichtenden Direktvermarktung ab 2016 auch für kleinere Anlagen sowie die Umstellung auf das Ausschreibungssystem ändern die Wettbewerbssituation für Energiegenossenschaften. Sie müssen sich nun in einem direkten Wettbewerb mit großen Energieunternehmen behaupten.

Dies hat zu einem deutlichen Rückgang der Aktivitäten vieler Energiegenossenschaften geführt. Der Deutsche Genossenschafts- und Raiffeisenverband (DGRV) errechnete in seiner Befragung von 2014, dass die Genossenschaften etwa 290 Millionen Euro an Investitionen zurückhalten. Ein Drittel der Energiegenossenschaften planten für 2015 keine Investitionen. Die Genossenschaften, die investieren wollen, suchen nach neuen Geschäftsfeldern, wie regionale Direktvermarktung und Wärmelieferung mit genossenschaftlich betriebenen Wärmenetzen oder versuchen, in das Geschäftsfeld „Wind an Land“ einzusteigen.

Genossenschaften werden künftig komplexere Geschäfte abwickeln und ihre Geschäftsbereiche diversifizieren müssen. Deshalb werden sie auch organisatorisch neue Wege gehen. Sie werden stärker kooperieren, zum Beispiel mit Kommunen und Stadtwerken, spezialisierten externen Dienstleistern oder mit anderen Genossenschaften. Sie werden die fachliche Professionalisierung stärker in den Fokus nehmen und hauptamtliche Strukturen entwickeln. Dabei werden die Anforderungen an die Manage-



mentkompetenz steigen. Vorstände, Aufsichtsräte und engagierte Mitglieder stehen vor der Aufgabe, bestehende und erprobte Geschäftsmodelle zu analysieren, sie auf ihre Übertragbarkeit zu überprüfen und systematisch neue Geschäftsmodelle zu entwickeln.

#### *Handlungsfelder und Geschäftsmodelle*

Energiegenossenschaften sind heute nicht mehr „nur“ Stromproduzenten. Sie sind oft auch Wärmelieferanten, Kontraktoren mit den Kommunen, Betreiber von Elektromobilität oder Vermarkter ihres Stroms. Zunehmend geht die Entwicklung hin zur Umsetzung von so genannten Prosumermodellen. Die Zahl der möglichen Handlungsfelder ist deutlich gestiegen.

Gibt es hier schon praktische Erfahrungen, ist die Elektromobilität noch weitgehend unerschlossen, so die Autoren der Studie. Dabei bietet sich die Verbindung von Verkehrs- und Energiewende an. Die Batterien von Elektroautos können überschüssigen, dezentral erzeugten Strom von erneuerbaren Energien speichern. Gerade in ländlichen und touristischen Regionen haben Energiegenossenschaften gute Chancen für E-Mobilitätsprojekte, wie das Projekt Weilermobil in Pfalzgrafenweiler im Schwarzwald zeigt.

Eine wachsende Zahl an Energiegenossenschaften möchte mit Contractingmodellen die zweite Säule der Energiewende, die Energieeffizienz, erschließen. Sie zielen dabei mit kleinen Unternehmen, Vereinen und Kommunen auf einen Markt, der von privatwirtschaftlichen Contractoren bisher kaum bearbeitet wurde. Schließlich sieht die Studie in „Nahwärme plus“-Konzepten ein erweiterbares Geschäftsmodell. Beispiele sind die Nutzung industrieller Abwärme, bio-solare Nahwärme bis hin zu Quartierslösungen.

Im Geschäftsfeld Photovoltaik bieten Direktverbrauch, Pachtmodelle sowie Mieterstrom wirtschaftlich attraktive Möglichkeiten, günstig Ökostrom direkt vom Dach zu liefern. Liefern Energiegenossenschaften als Energieversorger Strom, runden sie das Angebot für ihre Mitglieder ab.

Mittel- und langfristige Optionen für Energiegenossenschaften werden etwa in Speicherkonzepten, dem Spitzenlastmanagement, ganzheitlichen Quartierkonzepten, Immobilien- und Energiemanagement, gesehen.

Bei der Dezentralisierung der Energieversorgung weisen Energiegenossenschaften laut Studie drei Stärken auf: Regionalität, Transparenz und Gemeinschaftlichkeit. Besonders die regionale Verankerung, die direkte Beziehung zu den Menschen in der Region und das aktive Mitgestalten der Mitglieder könnten zum wichtigen Vorteil im Wettbewerb werden.

#### *Anmerkung*

Bürgerenergieakteure sind mit ihren dezentralen Projekten ein wesentlicher Bestandteil für den Erfolg der Energiewende. Dabei haben Genossenschaften aus kommunaler Sicht eine besondere Bedeutung, da sie spezifische

lokale und regionale Bedürfnisse im Interesse der Bürger abdecken und dabei Wertschöpfungseffekte entstehen, die gerade im Energiebereich zu einer verbesserten Akzeptanz der Energiewende führen können. In der gemeinsamen Umsetzung mit Kommunen und den Stadtwerken führen sie zu einer stärkeren Identifikation und Durchsetzung von Entscheidungen in der Energiewende.

Zugleich sind damit größere Wertschöpfungspotenziale und neuen Möglichkeiten insbesondere für den ländlichen Raum und die regionale Wirtschaft verbunden. Die Projekte dezentraler Akteure im Bereich der Erneuerbaren Energien haben schließlich einen erheblichen Anteil an der gesamtinstallierten Leistung der Erneuerbaren Energien, insbesondere im Wind an Land- und Photovoltaikbereich. Darüber hinaus tragen sie auch im Wärme- und Verkehrsbereich zur Verbesserung der Klimabilanz bei.

Aus kommunaler Sicht wird mit Sorge betrachtet, dass Energiegenossenschaft und andere kleinere Akteure aus dem Bereich der Bürger und Kommunen unter den aktuellen Rahmenbedingungen mit großen Planungs- und Investitionsunsicherheiten und Risiken zu kämpfen haben, die dazu führen, dass ihre Aktivitäten in der Energiewende zu-rückgehen. Die Wahrung einer breiten Akteursstruktur ist jedoch ein zentraler Baustein für den Erfolg und die notwendige Akzeptanz für die Energiewende und sollte daher gestärkt werden.

Bei der Ausgestaltung der Förderinstrumente des EEG 2016, wie dem Ausschreibungsverfahren, ist daher sicherzustellen, dass die Belange von kleineren Anlagenbetreibern aus dem Bereich der Kommunen und Stadtwerke auch unter Einbeziehung der Bürger ausreichend Berücksichtigung finden und ihnen der Marktzutritt und damit der Zugang zur Förderung der erneuerbaren Energien möglich bleiben.

Az.: 28.6.1.3 gr

Mitt. StGB NRW April 2016

## **202 StGB NRW-Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“**

Der 26. Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“ fand am 09.03.2016 auf Einladung von Geschäftsführer RA WP StB Dr. Dirk Abts, Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, in Krefeld statt. Die Sitzung ist konstruktiv verlaufen und war mit über 50 Teilnehmern gut besucht.

Nach der Begrüßung durch Hauptreferentin Annette Brandt-Schwabedissen, Städte- und Gemeindebund NRW, stellte Geschäftsführer RA WP StB Markus Esch, Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, im Rahmen seiner informativen Präsentation die Thematik „Die AöR im Lichte des neuen § 2 b UStG“ vor. So verdeutlichte er, dass der 01.01.2016 in der Umsatzsteuer einen Systemwechsel für alle Kommunen gebracht hat.

Bis dahin war eine Kommune kein umsatzsteuerlicher Unternehmer, solange sie hoheitlich (z. B. in der Abfall- und Abwasserversorgung, Straßenreinigung) oder vermö-

gensverwaltend (z. B. Gebäudewirtschaft), aber nicht wirtschaftlich tätig war. Dies hatte zur Folge, dass auch beispielsweise der Bauhof oder bürotechnische Nebendienstleistungen (EDV-Nutzung) oder Hilfsengeschäfte im hoheitlichen Bereich umsatzsteuerlich unbeachtlich blieben, obwohl diese Dienstleistungen oder Hilfsengeschäfte auch von privatwirtschaftlich organisierten Dritten hätten erledigt werden können. Entsprechendes galt für den hoheitlichen Bereich, der sog. Beistandsleistung, die eine Kommune an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts zum Beispiel eine AöR bei einer gemeinschaftlichen Straßenreinigung (Winterdienst) erbringt.

Der Gesetzgeber stellt nun im neuen § 2 b UStG für die Feststellung der Unternehmereigenschaft nicht mehr auf die Arten der Tätigkeit, sondern darauf ab, ob die Tätigkeit der Kommune zu erheblichen Verzerrungen im Wettbewerb mit privaten Unternehmen führt. Im Ergebnis droht eine „Verteuerung“ der bisher von der Umsatzsteuer befreiten Leistungen um den gesetzlichen Umsatzsteuersatz i. H. v. 19 Prozent. Auf der anderen Seite besteht die Möglichkeit, dass insbesondere im vermögensverwaltenden Bereich verstärkt der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.

Des Weiteren verdeutlichte er, dass die Neuregelung mit einer vierjährigen Übergangsfrist (bis 31.12.2021) versehen ist. Die erste Weiche ist jedoch bis spätestens 31.12.2016 zu stellen, denn die Nutzung der Übergangsvorschrift ist nur auf Antrag möglich, wobei eine Widerrufsmöglichkeit jeweils bis zum 01.01. des Folgejahres bis zum Ablauf der vierjährigen Übergangsfrist vorgesehen ist. Mit einem erläuternden BMF-Schreiben ist ab dem Sommer 2016 zu rechnen.

In der anschließenden intensiven Diskussion wurden die verschiedensten problematischen Aspekte der Neuregelung des § 2 b UStG mit Blick auf die erforderliche Ermittlung dahingehend erörtert, ob die Anwendung der Neuregelung Vor- oder Nachteile mit sich bringt, wobei die einzelnen Tätigkeitsbereiche zu analysieren und die vertraglichen Regelungen bei der kommunalen Zusammenarbeit zu prüfen sind. Im Ergebnis waren sich die Teilnehmer einig, dass diese brisante Thematik weiterhin auf der Agenda des Erfahrungsaustauschs „Anstalt des öffentlichen Rechts“ stehen wird.

Im Anschluss daran referierte Cornelia Löbhard-Mann, Kommunal Agentur NRW GmbH, über die unterschiedlichen Aufgaben und Blickfelder der Vorhaltung von Spielflächen als kommunale Aufgabe bzw. als Leistung der kommunalen Daseinsvorsorge. So wies sie insbesondere darauf hin, dass nach § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen zu berücksichtigen sind.

Mit Blick auf die Synchronisierung und Kommunikation eines Spielflächenkonzeptes sind das Amt für Jugend, Schule und Sport (zielgruppennahe und zielgruppenabgestimmte Angebote, Spielflächen als Rückzugsmöglichkeit und sozialer Treffpunkt, ausgewogene Nutzung der Spielflächen, sichere Dokumentation, zum Beispiel der Prüfpflichten), das Amt für Stadtplanung (Bereitstellung ge-

eigneter Spielflächen, Öffnung kommunaler Flächen für weitere Nutzergruppen/andere Nutzung - Familienpark, Bewegungspark für ältere Bürger, Optimierung der kommunalen Flächen), der Bauhof (Optimierung der Sicht- und Funktionskontrollen, Optimierung des Pflegeaufwands, Ausstattung problematischer Spielplätze mit robusten Geräten, Mitsprache bei Neuanschaffungen) und die Einbeziehung der betroffenen Gruppe Kinder, Jugendliche und andere Bürger zu koordinieren. Im weiteren Verlauf ihrer Ausführungen erläuterte sie insbesondere den Hintergrund und die Bedeutung einer Spielplatz-App, die im Rahmen der Präsentation abrufbar ist.

Im weiteren Verlauf der Sitzung wurde insbesondere die Thematik der Ausgestaltung von Vorstandsverträgen vor allem unter den Gesichtspunkten Laufzeit, Vergütung, Rückkehrrecht/Vergütung etc. und die Behandlung von Aufwandsentschädigungen angesprochen. Hauptreferentin Anne Wellmann, Städte- und Gemeindebund NRW, erläuterte u.a. in diesem Zusammenhang verschiedene gemeindeverfassungsrechtliche und beamtenrechtliche Aspekte. Im Ergebnis einigten sich die Teilnehmer des Erfahrungsaustauschs „AöR“ darauf, dass auch dieses Thema im Rahmen des nächsten Erfahrungsaustauschs „Anstalt des öffentlichen Rechts“ weiter vertieft wird.

Der Verlauf der Sitzung zeichnete sich unter Moderation von Hauptreferentin Annette Brandt-Schwabedissen durch eine intensive und pragmatische Diskussion aus, die gezeigt hat, dass insbesondere sowohl rechtliche als auch organisatorische und betriebswirtschaftliche Fragestellungen bei der Führung der AöR nach wie vor aktuell und brisant sind.

Die Präsentationen von Frau Löbhard-Mann und von Herrn Esch sind im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Mitgliederbereich > Anstalt des öffentlichen Rechts abrufbar. Der nächste Erfahrungsaustausch findet auf Einladung von stellvertretendem Vorstand Jürgen Becker, Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR, am 09.11.2016 in Köln statt.

Az.: 28.0.3.1-002/001

Mitt. StGB NRW April 2016

## **203 Elektronische Übermittlungersuchen der Rentenversicherung**

Wie die Deutsche Rentenversicherung mitteilt, wurden mit dem Verfahren „elektronische Übermittlungersuchen“ - oder kurz eÜe - die Automatisierungs- und Optimierungsmaßnahmen der Deutschen Rentenversicherung Bund weiter vorangetrieben. Das neue Verfahren ermöglicht es den Städten und Kommunen, mit einer einfachen Webanwendung die Anfragen online zu erfassen und verschlüsselt zu übertragen. Zusammen mit den Daten zur gesuchten Person werden auch die Begründung für die Anfrage und weitere Informationen direkt an die DSRV übermittelt. Mit diesem Verfahren sind ggf. auch Kosteneinsparungen verbunden. Nähere Informationen können unter [www.rvUebermittlungersuchen.de](http://www.rvUebermittlungersuchen.de) abgerufen werden.

Az.: 47.2

Mitt. StGB NRW April 2016

Mit einer Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 26.02.2016 hat das nordrhein-westfälische Finanzministerium zur gewerbsteuerlichen Hinzurechnung beim Reisevorleistungseinkauf und das dazu ergangene Urteil des Finanzgerichts Münster vom 04.02.2016, über das mit Mitteilungsbeitrag Nr. 130 vom 11.02.2016 berichtet wurde, Stellung genommen. Aus der Stellungnahme wird deutlich, dass der Finanzminister mit einer Revisionseinlegung und einer endgültigen Klärung der Rechtsfrage erst durch den Bundesfinanzhof rechnet.

Außerdem werden Überlegungen für eine Änderung der Rechtslage angestellt, die zuvor bereits gemeinsam mit den Ländern Bayern und Hessen im Bundesrat vorgestellt wurden und auf eine Entlastung der Reiseveranstalter von den durch die Hinzurechnung seit 2008 ausgelösten zusätzlichen Gewerbesteuern abzielen. Der Bundesrat hat einen entsprechenden Antrag bislang nicht unterstützt. Die nordrhein-westfälische Landesregierung will sich jedoch weiter entsprechend einsetzen.

Die Vorlage (LT-Vorlage 16/3754) vom 26.02.2016 kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Steuern > Gewerbesteuer > Stellungnahmen / Rechtsprechung etc. abgerufen werden.

Az.: 41.6.2.1

Mitt. StGB NRW April 2016

Anlässlich der morgigen Anhörung im NRW-Landtag zum Stärkungspaktgesetz warnten der Landkreistag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW heute in Düsseldorf vor einem Scheitern der Konsolidierungsbemühungen in den Städten, Kreisen und Gemeinden.

„Unsere Kritik richtet sich nicht gegen den Stärkungspakt an sich“, betonten die Hauptgeschäftsführer von Städte- und Gemeindebund NRW und Landkreistag NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider und Dr. Martin Klein. „Wir haben das Gesetz im Jahr 2011 grundsätzlich begrüßt und halten den Stärkungspakt auch heute noch für ein richtiges und wichtiges Signal für die Wiedererlangung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Kommunen - ungeachtet der Möglichkeiten zur Verbesserung der Ausgestaltung im Detail.“

So habe der Stärkungspakt in den ersten Jahren - auch dank guter konjunktureller Rahmenbedingungen - beachtliche Konsolidierungserfolge hervorgebracht, auch wenn dies für die Bürger mit teils schmerzlichen Einschnitten verbunden war. Allerdings sei das eigentliche Problem nicht beseitigt worden, das in einer seit Jahren anhaltenden strukturellen Unterfinanzierung der Kommunen liege. Nun aber beginnen sich Haushaltsrisiken zu realisieren, vor denen die kommunalen Spitzenverbände

bereits im Rahmen der gesetzlichen Evaluierung eindringlich gewarnt hatten.

„Gegenwärtig werden viele Kommunen in Nordrhein-Westfalen mit Belastungen konfrontiert, die ihre finanziellen Möglichkeiten zu übersteigen drohen“, machten die Hauptgeschäftsführer deutlich. In erster Linie betreffe dies natürlich die massiven finanziellen Folgen der Flüchtlingsunterbringung, -versorgung und -integration. Aber auch die Entwicklung der Sozialausgaben im Übrigen und die zum Teil wegbrechenden Konsolidierungsbeiträge kommunaler Unternehmen trügen dazu bei, dass Stärkungspaktkommunen die gesetzten Konsolidierungsziele für nicht mehr erreichbar halten. „Die Lösung kann auch nicht darin bestehen, die Belastung der Bürger mit Grundsteuern noch weiter zu erhöhen“, so Schneider und Klein. „Mit Hebesätzen in vierstelliger Höhe ist keine Kommune mehr wettbewerbsfähig.“

Wenn der Stärkungspakt seine ursprüngliche Funktion erfüllen solle, müsse insgesamt bei der Finanzausstattung der Kommunen nachgebessert werden. Dazu gehöre eine vollständige Übernahme der den Kommunen durch den Flüchtlingszustrom entstehenden Mehrkosten durch Bund und Land. Außerdem müsse das Land darauf verzichten, den Stärkungspakt von den Kommunen mitfinanzieren zu lassen.

Solange eine echte finanzielle Entlastung fehle, so Schneider und Klein, müssten die Laufzeiten bestehender Haushaltssanierungspläne und Haushaltssicherungskonzepte so verlängert werden, dass weitere Steuererhöhungen und zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen nicht erforderlich werden.

Az.: 41.4.1.10

Mitt. StGB NRW April 2016

Die Bundesnetzagentur hat vor dem Hintergrund des am 31. Dezember 2015 in Kraft getretenen Erdkabelvorrangs für einzelne Netzausbauvorhaben auf Höchstspannungsebene ein Positionspapier zu den rechtlichen und methodischen Anforderungen an die bevorstehenden Anträge auf Bundesfachplanung veröffentlicht (vgl. auch StGB NRW-Mitteilung 133/2016 vom 02.02.2016). Da der nun geltende Erdkabelvorrang dazu führt, dass die Planungen der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) für einige Netzausbauvorhaben als Vorhabenträger neu aufgesetzt werden müssen, will die Bundesnetzagentur einen Rahmen und eine Orientierung dafür geben, welche wesentlichen inhaltlichen und grundlegenden methodischen Anforderungen aus dem gesetzlichen Erdkabelvorrang für die Planungen der ÜNB im Rahmen der Bundesfachplanung erwachsen. Das Papier wird bis zum 18. März 2016 zur öffentlichen Konsultation gestellt.

Die Bundesnetzagentur will einen Rahmen und eine Orientierung dafür geben, welche wesentlichen inhaltlichen und grundlegenden methodischen Anforderungen aus dem gesetzlichen Erdkabelvorrang für die Planungen der ÜNB im Rahmen der Bundesfachplanung erwachsen. Dies

soll zu einer Beschleunigung des Planungsprozesses beitragen.

In der Bundesfachplanung selbst soll ein raumverträglicher Trassenkorridor festgelegt werden, ein Gebietsstreifen, in dem ein Erdkabel voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren. Mit der Planfeststellung wird innerhalb des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors der konkrete Trassenverlauf (inkl. Schutzstreifen, Zufahrtswegen etc.) bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Der Entwurf des Positionspapiers ist im Internet unter [www.netzausbau.de](http://www.netzausbau.de) (Rubrik: Mitreden/Beteiligungsverfahren/Konsultation des Positionspapiers zur Erdkabel-Methodik) abrufbar. Dem Entwurf ist ein Glossar mit zusammenfassenden kurzen Begriffserklärungen beigelegt

Die Bundesnetzagentur führt in dem Zeitraum vom 22. Februar bis zum 18. März 2016 eine öffentliche Konsultation des Papiers durch. Die Stellungnahme ist per E-Mail an [erdkabel-methodik@netzausbau.de](mailto:erdkabel-methodik@netzausbau.de) oder per Post an Bundesnetzagentur, Referat N5 - Erdkabel-Methodik, Postfach 80 01, 53105 Bonn, zu richten.

Az.: 28.6.1.3-001/001 Mitt. StGB NRW April 2016

---

## Schule, Kultur und Sport

---

### 207 **Bewerbung um EU-Schulobst- und -gemüseprogramm**

Im aktuellen Schuljahr werden mit dem Programm rund 214.000 Schulkinder an über 1.100 Grund- und Förderschulen mit Obst und Gemüse versorgt. Für das neue Schuljahr 2016/2017 können sich sowohl neue als auch bereits teilnehmende Grund- und Förderschulen bis zum 15. April 2016 online unter [www.schulobst.nrw.de](http://www.schulobst.nrw.de) bewerben. Die vollständige Pressemitteilung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung kann abgerufen werden unter <https://land.nrw.de/pressemitteilung/nrw-startet-bewerbungsverfahren-zum-eu-schulobst-und-gemueseprogramm-fuer-das>.

Az.: 42.18-001/002 Mitt. StGB NRW April 2016

### 208 **Stiftungspreis „Lebendige Stadt“ für Integration durch Sport**

Die Stiftung „Lebendige Stadt“ ruft alle Städte, Kommunen und Vereine auf, sich um den Stiftungspreis 2016 zu bewerben. Preiswürdig sind Projekte, die in vorbildlicher Weise die Integration von Flüchtlingen über den Sport fördern. Sie sollen maßgeblich dazu beitragen, Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kultur friedlich zusammenzuführen und dabei ihre Integration zu fördern.

Gesucht werden Projekte, die in Kooperation mit einer Stadt, Verein oder in Vernetzung mit einem anderen Ak-

teur der Flüchtlingshilfe geplant und angeboten werden. Durch den Sport soll den Flüchtlingen ein zusätzliches Betätigungsfeld geboten, der Austausch zwischen Alt- und Neu-Bürger/innen intensiviert sowie Integration gefördert werden. Projekte sollen sich durch innovative Ansätze auszeichnen und so zur integrierenden Sportstadt beitragen.

Die Stiftung sucht nach Projekten, die bereits realisiert worden sind. Das Anliegen der Stiftung ist es, Best-practice-Beispiele zu fördern, die für Andere Vorbild sein können. Deshalb kommt einfallsreichen und zugleich kreativen Lösungen eine besondere Bedeutung zu. Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) ist Kooperationspartner des diesjährigen Stiftungspreises.

Die Ausschreibungsunterlagen sowie weitere Informationen zur Stiftung „Lebendige Stadt“ finden sich im Internet unter [www.lebendige-stadt.de](http://www.lebendige-stadt.de). Insgesamt ist eine Preissumme von 15.000 Euro ausgesetzt. Die Bewerbungen sind bis zum 31. März 2016 zu senden an: Stiftung „Lebendige Stadt“, Saseler Damm 39 in 22395 Hamburg (Quelle: DStGB Aktuell 0916-04).

Az.: 44.0.7-002/003 Mitt. StGB NRW April 2016

---

## Datenverarbeitung und Internet

---

### 209 **Themenpapier zu erpresserischer Verschlüsselungssoftware**

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat als Reaktion auf die gestiegene Gefahr durch Verschlüsselungs-Trojaner ein Themenpapier „Ransomware - Bedrohungslage, Prävention & Reaktion“ veröffentlicht. Dieses enthält konkrete Empfehlungen und Hilfestellung zur Prävention und für die Reaktion im Schadensfall.

Als Ransomware werden Schadprogramme bezeichnet, die den Zugriff auf Daten oder Systeme einschränken respektive verhindern und diese Ressourcen nur gegen Zahlung eines Lösegeldes (engl. „ransom“) wieder zugänglich machen. Es handelt sich um eine Form digitaler Erpressung und einen Angriff auf das Schutzziel „Verfügbarkeit“.

In dem Themenpapier wird die verschärfte Bedrohungslage durch Ransomware beschrieben, und es werden Angriffsstrategien sowie mögliche Schäden dargestellt. Das Themenpapier ist im Internet unter [www.bsi.bund.de](http://www.bsi.bund.de), Rubrik „Presse / 11.03.2016“ als Pdf-Datei abrufbar (Quelle: DStGB Aktuell vom 18.03.2016).

Az.: 17.0.6.4.1 Mitt. StGB NRW April 2016

### 210 **Geodaten-Portal des Rhein-Kreises Neuss**

Der Rhein-Kreis Neuss bietet umfangreiches Kartenmaterial sowie Geodaten kostenfrei zur Ansicht an. Das Angebot ist im Internet unter <http://maps.rhein-kreis->



[neuss.de/geoportal](http://neuss.de/geoportal) aufzurufen. Bereitgestellt werden neben einer skalierbaren Landkarte des Kreises Informationen zu Bodenrichtwerten, Grundstücken, Wasserschutzzonen sowie Landschafts- und Flächennutzungspläne, Luftbilder und die Karten der Rheinlande in der Erstaufnahme des französischen Geografen Jean Joseph Tranchot vom Beginn des 19. Jahrhunderts.

Az.: 17.0.5.12.3

Mitt. StGB NRW April 2016

## 211 Open Government-Manifest veröffentlicht

Zum Open Data-Welttag am 5. März 2016 hat eine Gruppe von Netzaktivist/innen ein Open Government-Manifest veröffentlicht. Die Erklärung ist im Internet unter <http://opengovernmentmanifest.nrw> und im Kurznachrichtendienst twitter unter Hashtag #OGMNRW aufzurufen. Das Manifest setzt sich für ein offenes Regierungshandeln in NRW ein mit dem Ziel, die Zusammenarbeit der Akteure sowie Bürgerbeteiligung und Transparenz mithilfe digitaler Strukturen zu verbessern.

Parallel dazu arbeiten Land und Kommunen an einer Rahmenvereinbarung Open Government. Diese soll gemeinsame Ziele und Maßnahmen in der Förderung von Open Government auf freiwilliger Basis festlegen. Der Entwurf wird im April in diversen kommunalen sowie kommunal-staatlichen Gremien beraten. Eine Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung ist für Frühsommer 2016 vorgesehen.

Az.: 17.0.5.12.4

Mitt. StGB NRW April 2016

---

## Jugend, Soziales und Gesundheit

---

### 212 NRW-Daten zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS NRW) hat darüber informiert, dass inzwischen sämtliche 186 Jugendämter minderjährige unbegleitete Flüchtlinge betreuen. Die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sei inzwischen auf 12.748 angewachsen. Das Land habe damit 88 % seiner Aufnahmepflicht erfüllt. Bis zum Sommer 2015 hätten sieben Jugendämter - darunter Dortmund, Köln und Aachen - 80 % aller unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge betreut.

Seit dem 01. November 2015 habe die Landesstelle in Köln über 6.000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zugewiesen. Da viele von ihnen nicht gleich nach ihrem Grenzübertritt in Bayern in Obhut genommen worden seien, sondern schlicht weitergeleitet würden, würden diese erst in Nordrhein-Westfalen von den Jugendämtern aufgenommen. Der weiterhin hohe Anstieg der einreisenden Flüchtlinge nach Nordrhein-Westfalen stelle die Jugendämter und die Jugendhilfeeinrichtungen unverändert vor eine große Aufgabe. Die anfangs so stark belasteten sieben Jugendämter würden durch die flächendeckende

Verteilung inzwischen nur noch 37 % der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge betreuen.

Das MFKJKS NRW weist darauf hin, dass die minderjährigen Flüchtlinge nicht allesamt in vollstationären Kinder- und Jugendeinrichtungen betreut werden müssten. Es gebe längst andere Wohnformen, die sich bewährt hätten, wie etwa betreute Wohngruppen, Jugendwohnheime oder Gastfamilien. Um der Situation dieser jungen Menschen gerecht zu werden, müsse die Betreuung am Bedarf weiter entwickelt werden.

Nach Auskunft des Innenministeriums NRW sind zurzeit über 600 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge als vermisst gemeldet. Dies sei bereits auch in der Vergangenheit geschehen. Nach Erkenntnissen aus der Praxis sei der Grund für die eigenständige Weiterreise in den meisten Fällen, zu Angehörigen oder anderen Bezugspersonen zu gelangen - auch über die Staatsgrenzen hinweg, z.B. in skandinavische Länder. Lediglich bei einer Minderheit werde davon ausgegangen, dass diese jungen Flüchtlinge im Zusammenhang mit Kriminalität untertauchen.

Konkrete Zahlen zu dieser Gruppe von Flüchtlingen würden sich bislang nicht nennen lassen, da die Registrierung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bundesweit nicht eindeutig geregelt war. Das soll jetzt durch das am 5. Februar 2016 in Kraft getretene Datenaustauschverbesserungsgesetz verändert werden. Auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes sollen auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge beim Grenzübertritt bzw. beim Erstkontakt mit einer Behörde registriert werden. Dabei sollen auch bei unbegleiteten Minderjährigen ab 14 Jahren Identitätsmerkmale erfasst werden, u. a. ein Fingerabdruck. Diese Daten werden künftig bundesweit im Ausländer-Zentralregister gespeichert, zu dem auch die Jugendämter Zugriff erhalten sollen.

Die bessere Erfassung soll helfen, jugendliche Flüchtlinge wieder aufzufinden, die vermisst werden. Eine Tabelle der Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nach Städten und Kreisen steht im Internet als Download unter <http://tinyurl.com/mfkjks-uma> zur Verfügung.

Az.: 37.0.3-002/002

Mitt. StGB NRW April 2016

### 213 Bundesprogramm zur Integration junger Flüchtlinge

Damit die Wege von nun an leichter werden - für geflohene Kinder und Jugendliche sowie die aufnehmenden Kommunen - hat die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung zusammen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das Programm Willkommen bei Freunden - Bündnisse für junge Flüchtlinge ins Leben gerufen. Ziel ist es, Bündnisse aus engagierten Akteuren in der Kommune zu stärken, um gemeinsam die Aufnahme und Integration von jungen Geflüchteten zu ermöglichen.

Lokale Akteure in Nordrhein-Westfalen können sich an das Servicebüro des Programms in Köln wenden, um ohne bürokratischen Aufwand individuelle, kostenfreie Unterstützungsangebote vor Ort zu erhalten. Die Angebote umfassen im Einzelnen: Analyseworkshops zur kommunalen

len Bestandsaufnahme, eine Prozessbegleitung vor Ort, individuelle Beratungen und Fortbildungen, Hospitationsreisen, Unterstützung bei der Durchführung von Bürgerdialogen.

Erste Beispiele sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen rund um das Thema „junge Geflüchtete“ finden sich im Internet unter [www.willkommen-bei-freunden.de](http://www.willkommen-bei-freunden.de). Fragen zu den einzelnen Unterstützungsangeboten können an das Servicebüro Köln: Tel.: (0221) 12 07 26 - 13, [koeln@willkommen-bei-freunden.de](mailto:koeln@willkommen-bei-freunden.de) gerichtet werden.

Az.: 35.0.1-005/001

Mitt. StGB NRW April 2016

## **214 Bundesprogramm zur Qualitätsentwicklung in der frühen Bildung**

Das Programm „Qualität vor Ort“ ist eine Gemeinschaftsaktion der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS), des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und der Jacobs Foundation. Es wird bundesweit in Absprache mit den verantwortlichen Länderministerien, Wohlfahrtsverbänden und weiteren relevanten Stakeholdern umgesetzt. Ziel ist es, sich gemeinsam für die Qualität in der frühen Bildung, Betreuung und Erziehung stark zu machen, so dass alle Kinder und ihre Familien davon profitieren. Dabei wird die systemische Entwicklung von „guter Qualität“ in der frühen Bildung vor Ort unterstützt - in Kommunen, bei Trägern und Einrichtungen der Kinderbetreuung.

Weitere Informationen und Details finden sich auf der Programmwebseite [www.qualitaet-vor-ort.org](http://www.qualitaet-vor-ort.org). Fragen können an das Servicebüros Köln: Tel.: 0221-12 07 26 - 12, [svenja.butzmuehlen@dkjs.de](mailto:svenja.butzmuehlen@dkjs.de) gerichtet werden.

Az.: 35.0.1-005/001

Mitt. StGB NRW April 2016

## **215 Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus ab 01.01.2017**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat über die weitere Förderung von Mehrgenerationenhäusern informiert. Im Anschluss an das bis Ende 2016 verlängerte Aktionsprogramm Mehrgenerationenhaus II (AP II) werde am 01. Januar 2017 unter dem Titel „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus“ ein neues Programm zur Förderung von Mehrgenerationenhäusern starten. Mit dem neuen Programm, welches zunächst bis 2020 laufen soll, beabsichtigt das BMFSFJ die bisherigen Standorte und Trägerstrukturen möglichst umfassend zu erhalten, um das Erfahrungswissen der Mehrgenerationenhäuser zu sichern. Aber auch neuen Häusern ist nach Mitteilung des Bundesministeriums eine Bewerbung für eine Teilnahme am Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus möglich. Antragsteller könnten (wie bisher) sowohl kommunale als auch freie Träger sein.

Die konzeptionelle Ausgestaltung des Bundesprogramms beruhe auf den Anregungen aus der „Rahmenvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), den zuständigen Fachressorts der Länder sowie den Kommunalen Spitzenver-

bänden auf Bundesebene zur nachhaltigen Sicherung und Weiterentwicklung der auch mit Bundesmitteln geförderten Mehrgenerationenhäuser“ sowie aus bisherigen Erfahrungen und Erkenntnissen der Programmbeteiligung.

Das neue Bundesprogramm ermögliche den Mehrgenerationenhäusern mehr Flexibilität in ihrer Arbeit. Sie könnten ihre Angebote zukünftig noch besser an den jeweiligen Ausgangslagen und Bedarfen vor Ort ausrichten und so die Wirkung der Mehrgenerationenhäuser in den Kommunen weiter stärken. Statt vier (wie im AP II) werde es daher zukünftig zwei inhaltliche Schwerpunkte geben, in deren Rahmen die Häuser ihre Angebote bedarfsgerecht und möglichst flexibel gestalten könnten:

- Gestaltung des demografischen Wandels (obligatorisch) und
- Integration von Menschen mit Migrations- und Flüchtlingsgeschichte (zusätzlich fakultativ).

Zusätzlich würden drei Querschnittsziele verfolgt:

- Generationenübergreifende Arbeit,
- Einbindung von freiwilligen Engagements und
- Sozialraumorientierung.

Die Neukonzeption sei zudem ausgerichtet auf die stärkere kommunale Verankerung der Mehrgenerationenhäuser sowie die weitere Stärkung der Kommunen in ihrer Koordinierungsfunktion zur Bewältigung des demografischen Wandels und aktueller Herausforderungen wie der Integration von Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte. Neben der bereits im AP II erforderlichen Kofinanzierungszusage (von Kommune, Landkreis und/oder Land) soll mit dem Antrag ein Beschluss der kommunalen Vertretungskörperschaft vorgelegt werden. Dieser Beschluss soll ein Bekenntnis zum Mehrgenerationenhaus sowie eine Aussage dazu beinhalten, dass das Mehrgenerationenhaus in die kommunalen Planungen zur Bewältigung des demografischen Wandels einbezogen werde.

Unverändert zum AP II bleibe im neuen Programm die Gesamtfördersumme je Haus in Höhe von jährlich 40.000 Euro, welche sich wie bisher aus einem Bundeszuschuss in Höhe von 30.000 Euro und dem Kofinanzierungsanteil in Höhe von 10.000 Euro (von Kommune, Landkreis und/oder Land) zusammensetze. Das neue Programm werde den Mehrgenerationenhäusern jedoch einen flexibleren Einsatz der Fördermittel als Personal- und/oder Sachkosten ermöglichen, die bisherige Vorgabe im AP II, nach der für Personalkosten nur maximal 20.000 Euro der Fördermittel eingesetzt werden dürften, entfalle. Dies trage dem Umstand Rechnung, dass von den Häusern Sachmittel in der Regel leichter anderweitig akquiriert werden könnten als Personalkosten.

Der Bund selbst werde weiterhin für eine wissenschaftliche Begleitung sorgen. Statt unmittelbarer fachlicher Beratung werde zukünftig stärker der regionale Austausch im Vordergrund stehen. 2016 würden zudem in einem Pilotprojekt mit bis zu zehn weiteren Mehrgenerationenhäusern die Vorgaben und Inhalte des neuen Bundesprogramms ab 2017 erprobt.

Die Veröffentlichung der Förderrichtlinie sei für April 2016 geplant. Das Interessenbekundungsverfahren werde von April bis Ende Mai 2016 laufen, das Antragsverfahren von Anfang September bis Ende Oktober 2016. Über das zweistufige Bewerbungsverfahren möchte das BMFSFJ im Rahmen zweier Veranstaltungen vorab informieren. Eine Veranstaltung ist am 20. April 2016 in Berlin und eine weitere am 27. April 2016 in Frankfurt am Main geplant. Die Veranstaltungen sollen in der Zeit von 10.30 - 15.00 Uhr stattfinden.

Pro Kommune könne sich grundsätzlich eine Person anmelden. Interessierte Kommunen bekunden ihr Teilnahmeinteresse bis zum 11. März 2016 beim Pressebüro der Mehrgenerationenhäuser unter: [mehrgenerationenhaeuser@neueshandeln.de](mailto:mehrgenerationenhaeuser@neueshandeln.de). Nach Mitteilung des Bundesministeriums erhalten die Kommunen dann eine E-Mail mit einem interaktiven PDF zur Anmeldung. Nach erfolgreicher Registrierung gehe eine persönliche Einladung zu, die zur Teilnahme an einer der Veranstaltungen berechtige. Das Bundesministerium hat darauf hingewiesen, dass das Platzkontingent begrenzt sei.

Nähere Informationen des BMFSFJ zum neuen Bundesprogramm und dem Antragsverfahren können abgerufen werden auf der MGH-Website unter: <http://www.mehrgenerationenhaeuser.de/meldungen/neues-aus-dem-aktionsprogramm/details/news/2017-startet-bundesprogramm-mehrgenerationenhaus/>.

Az.: 35.0.12

Mitt. StGB NRW April 2016

## Wirtschaft und Verkehr

### 216 Förderaufruf Elektromobilität

Elektromobilität wird erneut durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) gefördert. Das BMVI hat Aufrufe zur Einreichung von Anträgen veröffentlicht. Die Aufrufe beziehen sich auf die Schwerpunkte:

- Unterstützung der Erstellung kommunaler Elektromobilitätskonzepte sowie
- Unterstützung der Fahrzeugbeschaffung und Aufbau dafür notwendiger Ladeinfrastruktur.

Angesprochen werden Kommunen und kommunale Unternehmen mit Sitz in Deutschland, aber auch weitere Einrichtungen bzw. private Unternehmen. Eine wichtige Zielsetzung der Förderung ist die Erhöhung der Zulassungszahlen. Um die Zahl von fünf Fahrzeugen (weniger Fahrzeuge pro Maßnahme sollen in der Regel nicht gefördert werden) zu erreichen, können gemeinsame Beschaffungen durchgeführt werden.

Die Projektförderung erfolgt durch Anteilsfinanzierung in der Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse. Projektanträge sollten bis zum 6. Mai 2016 eingereicht werden. Es handelt sich dabei nicht um eine Ausschlussfrist. Die Erfahrung mit dem ersten Aufruf zeigt aber, dass später einge-

reichte Anträge ggf. nicht mehr bedient werden können. Alle Anträge sind über das Förderportal des Bundes easy-online einzureichen. Weitere Informationen sind im Internet abzurufen unter dem Link <https://www.now-gmbh.de/de/modellregionen-elektromobilitaet/foerderprogramm-modellregionen>.

Az.: 33.1.2.002/001

Mitt. StGB NRW April 2016

### 217 Kommunen aktiv beim Aufbau von Elektromobilität

Nach einer Umfrage zur Entwicklung der Elektromobilität, die der DStGB zusammen mit dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) zum zweiten Mal durchgeführt hat, gaben 75 Prozent der Städte und Gemeinden an, dass sie bereits in der Förderung der Elektromobilität aktiv sind. Nur ein Fünftel der Antwortenden gab an, dass sie in den nächsten Jahren keine weitere Infrastruktur ergänzen wollen, allerdings wird der weitere Ausbau bei der Mehrheit vor allem ad-hoc, entsprechend der finanziellen Kapazitäten und dem Bedarf erfolgen.

Nur rund 25 Prozent der Antwortenden nimmt an einem Förderprojekt des Bundes oder der Länder teil. Die weit überwiegende Mehrheit fördert Elektromobilität aus eigenen Mitteln. Der Grund dafür ist, dass drei Viertel der antwortenden Städte und Gemeinden die Förderung der Elektromobilität für wichtig oder sehr wichtig halten. Dabei wird der Ladeinfrastruktur eigentlich nur die Rolle eines ergänzenden Angebotes zugemessen, um der weiterhin bestehenden Reichweitenangst entgegen zu wirken. Viel drängender ist nach Einschätzung der antwortenden Städte und Gemeinden, dass die Zugangs- und Abrechnungsmöglichkeiten an den Ladepunkten vereinheitlicht und dass die Verantwortlichkeit für den Aufbau öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur geklärt wird.

Als geeignete Maßnahme zur Förderung der Elektromobilität sehen fast alle Teilnehmer an der Befragung die Gewährung finanzieller Zuschüsse zum Kauf von Elektroautos an. Immerhin noch jeder zweite empfiehlt andere steuerliche Anreize. Einen sicheren „Elektro-Stellplatz“ halten 35 Prozent für eine geeignete Fördermaßnahme, die anderen Privilegien werden als relativ bedeutungslos angesehen. Interessant ist, dass immerhin fast ein Viertel der Antwortenden auch eine Regulierung der Verbrennerfahrzeuge (zum Beispiel Fahrverbote) für eine geeignete Maßnahme zur Förderung der Elektromobilität hält. Weitere Informationen finden sich im Internet unter dem Link <http://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Schwerpunkte/Verkehrspolitik/Elektromobilit%C3%A4t/Aktuelle%20Umfrage%20zur%20Elektromobilit%C3%A4t/>.

Az.: 33.1.2-002

Mitt. StGB NRW April 2016

### 218 Ladesäulenverordnung zur Verbesserung der E-Mobilität

Der Bundesrat hat am 26. Februar 2016 der Ladesäulenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und

Energie (BMWi) zugestimmt. Mit der Ladesäulenverordnung erhält Deutschland gemäß der EU-Richtlinie (2014/94/EU) verbindliche technische Mindestvorgaben für Steckdosen und Fahrzeugkupplungen für das Laden von Elektromobilen. Das garantiert, dass Ladesteckerstandards herstellerübergreifend eingesetzt werden können. Nutzerinnen und Nutzer werden mit dem „Combined Charging System“ an allen öffentlich zugänglichen Ladepunkten den gemeinsamen europäischen Ladesteckerstandard vorfinden.

Zudem regelt die Verordnung, dass die Betreiber öffentlich zugänglicher Ladepunkte deren Aufbau sowie Außerbetriebnahme der Bundesnetzagentur anzeigen müssen. Auch die Einhaltung der technischen Anforderungen müssen sie beim Betrieb von Schnellladepunkten regelmäßig gegenüber der Bundesnetzagentur nachweisen.

Die Ladesäulenverordnung ist der erste Teil eines zweistufigen Regelungsverfahrens. Mit dem zweiten Regelungsteil, der nach der Forderung des Bundesrates alsbald vorgelegt werden muss, soll geregelt werden, dass jede Nutzerin und jeder Nutzer eines Elektrofahrzeugs an jeder öffentlich zugänglichen Ladesäule unkompliziert bezahlen kann. Dafür muss der Zugang zur Ladeinfrastruktur durch Authentifizierung und Bezahlung anbieterübergreifend verwendbar sein.

In einem nächsten Schritt muss das Bundeskabinett die vom Bundesrat vorgelegten Maßgaben formal annehmen, danach kann die Verordnung voraussichtlich noch im März 2016 in Kraft treten. Drei Monate nach Inkrafttreten müssen alle neu zu errichtenden öffentlich zugänglichen Ladesäulen mindestens den europäischen Ladesteckerstandard erfüllen. Bereits bestehende, unveränderte Ladepunkte genießen Bestandsschutz und bleiben von dieser Verpflichtung unberührt. Weitere Informationen finden sich im Internet unter dem Link:

<https://www.bmwi.de/DE/Presse/pressemitteilungen,did=753502.html>.

Az.: 33.1.2.002/001

Mitt. StGB NRW April 2016

## **219 Strategie „Leise Schiene“ des Bundesverkehrsministeriums**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat am 09.03.2016 die Strategie „Leise Schiene“ vorgestellt. Sie besteht aus drei wesentlichen Elementen:

- **Fördern:** Mehr Innovation und leisere Züge - Bis 2018 sollen Prototypen für neue Güterwagen gebaut und getestet werden, die leiser, energiesparender, umweltschonender und wirtschaftlicher sind als die heutigen Wagen. Hierfür werden 30 Millionen Euro bis 2018 aus den Zukunftsinvestitionen der Bundesregierung bereitgestellt. Der Bund fördert zudem die Erprobung neuer Lärmschutztechnologien an Teststrecken der DB. Entwickler und Hersteller können ihre Ideen, Technologien und Produkte direkt am Gleis testen.
- **Ertüchtigen:** Mehr Investitionen an der Strecke - Mehr Mittel für freiwillige Lärmsanierung an bestehenden

Strecken. Die Mittel werden ab 2016 auf jährlich 150 Millionen Euro erhöht. Gefördert werden z.B. innovative Lärmschutzmaßnahmen, Schallschutzwände oder Schallschutzfenster.

- **Regulieren:** Strengere Vorschriften - Fahrverbot für laute Güterwagen ab 2020: Ab diesem Zeitpunkt werden nur noch Güterwagen das deutsche Schienennetz befahren dürfen, die die Lärmschutzstandards erfüllen. Dafür wird ein Gesetz auf den Weg gebracht.

Weitere Informationen finden sich im Internet unter dem Link

[http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2016/031-dobrindt-leiseschiene.html?linkToOverview=DE%2FPresse%2FPressemitteilungen%2Fpressemitteilungen\\_node.html%23id200022](http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2016/031-dobrindt-leiseschiene.html?linkToOverview=DE%2FPresse%2FPressemitteilungen%2Fpressemitteilungen_node.html%23id200022).

Az.: 33.4.001/001

Mitt. StGB NRW April 2016

## **220 Veranstaltung „Logistik trifft auf Kommune“ am 13./14. April 2016**

Im Rahmen des BIG 5 Dialog-Forums Logistik-Immobilien findet am 13. April 2016 um 19.00 Uhr im Hause der Rheinischen Post (RP), Zülpicher Straße 10, 40549 Düsseldorf, in Kooperation mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund ein Round-Table-Gespräch „Logistik trifft auf Kommune“ statt.

Für die Stadt- und Regionalentwicklung gewinnt das Thema Logistik in einer mobilen Wirtschaft und Gesellschaft zunehmend an Bedeutung. Für die Kommunalpolitik ist es wichtig, frühzeitig Trends und Entwicklungen in der Mobilität und in der Logistik zu erkennen, für die Logistiker ist es bedeutsam, frühzeitig über die Stadtentwicklung informiert zu sein. Was liegt also näher, sich dem Dialog zu stellen.

Das Round-Table-Gespräch befasst sich u.a. mit den Fragestellungen: Erhöht der E-Commerce-Boom beim Bürger die Akzeptanz für die Bedürfnisse der Logistik? Wie findet die Logistik den „passenden Standort“ für eine Logistikimmobilie? Welche Auswirkungen haben Logistikansiedlungen für eine Kommune? Wie kann der Dialog zwischen Kommunen und Logistikimmobilien-Experten verbessert werden? Diskutieren werden u.a. Thomas Bosse, Erster Stadtrat, Baudezernent, Stadt Norderstedt und Manfred Ockel, Bürgermeister, Stadt Kelsterbach.

Am Tag darauf, also dem 14. April, beginnt um 09:00 Uhr die BIG5-Veranstaltung. Auf dem Forum sprechen u.a. Stefan Raetz, Bürgermeister der Stadt Rheinbach, Franz-Reinhard Habel, Beigeordneter des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und Janina Salden, Referentin für Grundsatzfragen des DStGB.

Mehr Informationen zum Programm unter: [www.dvz.de/bigfive2016](http://www.dvz.de/bigfive2016). Rückmeldung bitte bis zum 6. April 2016 per E-Mail an [helga.helm@dvvmedia.com](mailto:helga.helm@dvvmedia.com). Die Veranstaltung ist für Vertreter der Kommunen kostenlos.

Az.: 33.1.6.001/001

Mitt. StGB NRW April 2016



3.475 Menschen starben im Jahr 2015 auf deutschen Straßen. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) nach vorläufigen Ergebnissen weiter mitteilt, waren dies 98 Getötete oder 2,9 % mehr als im Jahr 2014. Damit stieg die Zahl der Verkehrstoten das zweite Jahr in Folge an. Im Jahr 2013 war mit 3.339 Verkehrsunfalltoten der niedrigste Stand seit 1950 erreicht worden. Die Zahl der Personen, die schwer oder leicht verletzt wurden, erhöhte sich 2015 gegenüber dem Vorjahr um 1,1 % auf etwa 393.700.

Die Gesamtzahl der polizeilich aufgenommenen Unfälle nahm im vergangenen Jahr ebenfalls zu und lag bei rund 2,50 Millionen (+ 4,2 %). Dabei stieg die Zahl der Unfälle mit ausschließlich Sachschaden um 4,6 % auf 2,20 Millionen, die Zahl der Unfälle mit Personenschaden um 1,1 % auf rund 305 900 an.

Ein wesentlicher Grund für die gestiegenen Zahlen bei den Verunglückten im Jahr 2015 gegenüber dem Vorjahr sind die Witterungsbedingungen: Insbesondere die relativ milden Wintermonate und ein sehr warmer, trockener Frühling haben zu mehr Getöteten und Verletzten geführt. Bei günstigen Witterungsbedingungen wird mehr und häufig schneller gefahren. Zudem sind mehr ungeschützte Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger und Zweiradfahrer unterwegs. Dadurch steigt die Schwere der Unfälle.

Gemessen an der Einwohnerzahl war das Risiko im Straßenverkehr zu sterben in Brandenburg mit 73 Todesopfern je 1 Million Einwohner am größten. Aber auch in Sachsen-Anhalt (65) sowie in Niedersachsen (59) und in Mecklenburg-Vorpommern (58) war das Risiko wesentlich höher als im Bundesdurchschnitt, der im Jahr 2015 bei 43 Getöteten je 1 Million Einwohner lag. Weitere Informationen finden sich im Internet unter dem Link [https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2016/02/PD16\\_060\\_46241.html](https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2016/02/PD16_060_46241.html).

Az.: 33.1.4.003-002

Mitt. StGB NRW April 2016

## 222 Wettbewerb aus Kampagne „Mehr Freiraum für Kinder“

Im Rahmen der Kampagne „Mehr Freiraum für Kinder. Ein Gewinn für alle!“ wird das Zukunftsnetz Mobilität NRW auch in 2016 wieder zehn Kommunen in NRW bei ihrem Engagement für eine kinderfreundliche Stadt- und Verkehrsplanung unterstützen. Die ausgewählten Kommunen werden von einem Planungsbüro individuell gefördert. Ziel ist es, ein Konzept für eine kindgerechte Stadt zu erarbeiten.

Die Bewerbungsfrist für die Kommunen endet am 31. März 2016. Im vergangenen Jahr wurden bereits zehn Partnerkommunen für die Kampagne ausgewählt. Dazu gehören die Gemeinde Alfter, die Stadt Bergisch Gladbach, die Stadt Bielefeld, die Stadt Bonn, die Stadt Bottrop,

die Stadt Duisburg, die Stadt Essen, die Stadt Euskirchen, die Stadt Oberhausen und die Gemeinde Rommerskirchen.

Das Hauptaugenmerk der Kampagne und der Förderung in den Kommunen liegt darauf, den (öffentlichen) Straßen- und Verkehrsraum für Kinder sicherer zu gestalten und mehr Platz zum freien und selbständigen Spielen und Bewegen zu schaffen. Von der Kampagne profitieren aber nicht nur Kinder, sondern alle Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde oder Stadt. Denn eine lebenswerte Stadt zahlt auf deren Imagegewinn ein und erhöht die Attraktivität der Kommune als Lebens- und Wirtschaftsstandort.

Weitere Informationen zum Bewerbungsverfahren finden sich im Internet unter dem Link:

<http://www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de/infothek/aktuelles/landeskampagne-mehr-freiraum-fuer-kinder>.

Az.: 33.1.4.003/002

Mitt. StGB NRW April 2016

## 223 Bundeswettbewerb Klimaschutz im Radverkehr

Mehr Fahrradstraßen, Stellplätze sowie Ladestationen für E-Bikes und E-Pedelecs - das sind die Ziele des neuen Bundeswettbewerbs „Klimaschutz im Radverkehr“. Damit will das Bundesumweltministerium Investitionen in die Radinfrastruktur fördern. Der Wettbewerb, der aus der Nationalen Klimaschutzinitiative des BMUB finanziert wird, soll den Radverkehr in Städten und Gemeinden erleichtern und sicherer machen. Teilnehmen können beispielsweise Kommunen, die mehr Straßenraum und barrierefreie Stellplätze für Fahrräder schaffen, aber auch Unternehmen, die ihre Waren mit Lastenfahrrädern transportieren wollen. Förderfähig sind auch Investitionen in Lastradverleihe oder Ladestationen für E-Bikes und E-Pedelecs.

Generell sollten die geförderten Projekte darauf angelegt sein, sich leicht nachahmen zu lassen und Treibhausgasemissionen zu vermeiden. Pro bewilligtem Projekt stellt das BMUB mindestens 200.000 Euro zur Verfügung. Es können bis zu 70 Prozent der förderfähigen Ausgaben übernommen werden. Bewerben können sich Kommunen, Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen oder Vereine.

Die Projektskizzen können bis zum 15. April 2016 eingereicht werden. Die Projekte selbst sollen 2017 starten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter dem folgende Link <http://www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de/infothek/aktuelles/bundeswettbewerb-klimaschutz-im-radverkehr>

Az.: 33.1.2.002/001

Mitt. StGB NRW April 2016

224

### EU-Projektauftrag zur Umsetzung von Stadtentwicklungsstrategien

Die neue nationale Informationsstelle für das EU-Förderprogramm „URBACT“ weist auf den aktuellen Projektauftrag hin, der sich an Kommunen oder kommunale Entwicklungsagenturen richtet. Er dient der Umsetzung von Stadtentwicklungsstrategien und ist bis zum 22. Juni 2016 geöffnet. Teilnahmevoraussetzung ist ein vorhandenes Stadtentwicklungskonzept, dessen investive Maßnahmen bereits mit einer Finanzierung unterlegt sind. Die Gesamtfördersumme für ein Projekt Netzwerk (7-9 Partnerstädte aus mindestens 3 Mitglied- und Partnerstaaten) beträgt bis zu 750.000 Euro. Zusätzlich werden pro Netzwerk 127.500 Euro für einen begleitenden Experten bereitgestellt. Details können dem Flyer entnommen werden:

[http://www.deutscher-verband.org/\\_newsletter/20160322/downloads/Urbact-Flyer-Umsetzung\\_DE.pdf](http://www.deutscher-verband.org/_newsletter/20160322/downloads/Urbact-Flyer-Umsetzung_DE.pdf)

URBACT ist ein europäisches Programm. Es wird durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie die 28 EU-Mitgliedsstaaten, Norwegen und die Schweiz finanziert. Hauptziel ist die Förderung einer integrierten, nachhaltigen Stadtentwicklung. URBACT unterstützt die teilnehmenden Städte und Institutionen dabei, Stadtentwicklungskonzepte zu erarbeiten und umzusetzen. Themen sind zum Beispiel Innovation, CO<sub>2</sub>-Reduzierung, Umweltschutz, soziale Integration oder Beschäftigungsförderung.

In der europäischen Förderperiode 2014 bis 2020 steht dabei ein Gesamtbudget von rund 96 Millionen Euro zur Verfügung. Dieses setzt sich aus EFRE-Mitteln und einem Eigenanteil der Teilnehmer-Städte zusammen. Kommunen können sich nicht allein, sondern nur in transnationalen Netzwerken von bis zu 12 Städte-Partnern bewerben. Gefördert werden im Rahmen eines URBACT-Netzwerkes insbesondere der europäische Erfahrungsaustausch, die Entwicklung und Umsetzung von integrierten Stadtentwicklungsstrategien, das Weiterentwickeln von Fachkenntnis und Strukturen zur nachhaltigen Stadtentwicklung und das Übertragen von internationalen Modellen guter Praxis auf den eigenen Kontext.

Für Deutschland ist der Deutsche Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e. V. die nationale URBACT-Informationsstelle. Sie steht als Ansprechpartnerin für Projektaufträge und Fragen der Antragstellung zur Verfügung. Zudem informiert sie über Aktivitäten des URBACT-Programms und verbreitet die Ergebnisse der Netzwerke. Die Arbeit erfolgt in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB). Weitere Informationen finden sich im Internet unter <http://www.deutscher-verband.org>, Rubrik „Themen > Europa“.

Az.: 20.2.6-003/004

Mitt. StGB NRW April 2016

225

### Bundesrat für Modernisierung des Vergaberechts

In seiner Sitzung am 18. März 2016 hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts (Verg RModVO) ohne Änderungen zuzustimmen (Bundesrats-Drs. 87/16). Mit dem Bundesratsbeschluss ist das EU-Vergabereformpaket nun vollständig. Einem Inkrafttreten der neuen Regelungen rechtzeitig zum Ablauf der Umsetzungsfrist am 18. April 2016 steht formal nichts mehr im Wege. Das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz (Neufassung des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) war bereits am 18.12.2015 verabschiedet worden.

Entgegen dem Votum einiger Ausschüsse hat der Bundesrat im Ergebnis keine inhaltlichen Änderungen mehr an der Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts vorgenommen. Stattdessen hat er eine Entschließung verabschiedet, in der er die Bundesregierung auffordert, die Vereinheitlichung und Vereinfachung des Vergaberechts weiter voranzutreiben. Insbesondere die weiter existierenden Parallelregelungen der VOB/A-EU gehören demnach auf den Prüfstand.

Für eine entsprechende Anpassung hat sich auch der Städte- und Gemeindebund ausgesprochen. Grundsätzlich sei es nicht zu rechtfertigen, so der Bundesrat, dass für gleichartige Sachverhalte bei der Vergabe von Bauleistungen und anderen Leistungen abweichende Vorschriften gelten. Als Beispiele können die Regelungen zum Nachfordern fehlender Unterlagen, die nun in § 16a VOB/A-EU (für Bauleistungen) und § 56 VgV (für andere Leistungen) abweichend voneinander geregelt sind, genannt werden.

Die Vergaberechtsmodernisierungsverordnung nebst der Entschließung kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: <http://www.bundesrat.de/bv.html?id=0087-16>. Weitere Einzelheiten zum Inhalt der Verordnung können den Schnellbriefen 53/2016 vom 19.02.2016 und 28/2016 vom 25.01.2016 entnommen werden. Sie sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Schnellbriefe abrufbar.

Az.: 21.1.1.4-004/004

Mitt. StGB NRW April 2016

226

### Projektauftrag „Stadtentwicklung und Migration“

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat auf der Kommunalkonferenz am 17.03.2016 den neuen Projektauftrag „Stadtentwicklung und Migration“ der Nationalen Stadtentwicklungspolitik bekannt gegeben. Der Projektauftrag sucht nach beispielhaften Projekten, die sich mit der Integration von Zuwandernden als Zukunftsaufgabe integrierter Stadtentwicklung befassen: innovative Planungsprozesse, in denen stadtgesellschaftliche Diskurse geführt, strategische Konzepte und Aktionsprogramme aufgestellt und erste Umsetzungsschritte gegangen werden, um den gesellschaftlichen Zusammenhalt vor Ort zu verbessern.

Die Nationale Stadtentwicklungspolitik ist eine Gemeinschaftsinitiative von Bund, Ländern und Kommunen.

Der Aufruf richtet sich an Städte, die mit neuartigen strategischen Ansätzen ihre Konzepte und Planungsprozesse sowie deren Umsetzung erneuern und so den gesellschaftlichen Zusammenhalt vor Ort verbessern. Grundbedingung für alle Bewerbungen ist, dass durch die Projekte neue Impulse für die Stadtentwicklung und das soziale Miteinander in der Stadt entstehen. Es können bis zu 50 % der Projektkosten in Form von Bundeszuwendungen gefördert werden, die maximale Höhe der Zuwendung beträgt 100.000 € je Projekt, verteilt auf die Jahre 2017 (28 %), 2018 (44 %) und 2019 (28 %).

Der vollständige Projektaufruf kann auf der Internetseite [www.nationale-stadtentwicklungspolitik.de](http://www.nationale-stadtentwicklungspolitik.de) heruntergeladen werden. Einsendeschluss für Projektvorschläge ist der 31.05.2016. Die Auswahl der zu fördernden Pilotprojekte erfolgt durch ein Fach-Gremium der Nationalen Stadtentwicklungspolitik voraussichtlich im August 2016. Die ausgewählten Projekte werden am 15. September auf dem Bundeskongress der Nationalen Stadtentwicklungspolitik präsentiert und auf der o.g. Internet-Seite bekannt gegeben.

Die Einreichung der Projektvorschläge erfolgt über das elektronische Online-Antragssystem (easy-Online) im Förderportal des Bundes <https://foerderportal.bund.de/easyonline/>. Fragen zum Projektaufruf senden Sie bitte unter dem Betreff „Projektaufruf Nationale Stadtentwicklungspolitik\_Frage“ per E-Mail an [projektaufruf-ns@bbr.bund.de](mailto:projektaufruf-ns@bbr.bund.de). Die Antworten werden in einem Rückfragepool auf der Internetseite [www.nationale-stadtentwicklungspolitik.de](http://www.nationale-stadtentwicklungspolitik.de) veröffentlicht.

Az.: 20.2.6-001/001

Mitt. StGB NRW April 2016

## **227 Wohngeld-Runderlass 1/2016 für NRW veröffentlicht**

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV) hat am 10.03.2015 den Wohngeld-Runderlass 1/2016 veröffentlicht. Er nimmt Bezug auf die von der Bundesregierung beschlossene Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Neuregelung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes 2016 (Wohngeld-Verwaltungsvorschrift 2016 - WoGVwV 2016), welche am 02.03.2016 im Bundesanzeiger vom 08.03.2016 (BAnz AT 08.03.2016 B5) veröffentlicht worden ist.

Der Erlass enthält insbesondere Hinweise zur Aktualisierung der Formulare sowie zu den geänderten Pauschalbeträgen bei Vollzeitpflege und Barbeträgen gemäß § 39 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe). Die weiteren Einzelheiten zur Handhabung in der Praxis können dem Erlass des MBWSV entnommen werden. Dieser sowie die WoGVwV 2016 sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Wohnungswesen abrufbar.

Az.: 20.4.2.4-001/001

Mitt. StGB NRW April 2016

**228**

## **Fachtagung zu Mobilisierung von Brachflächen für Flüchtlings-Wohnraum**

Die Zuwanderung von Flüchtlingen erfordert einen zusätzlichen Bedarf an Wohnraum in Nordrhein-Westfalen, für den geeignete Flächen bereitgestellt und entwickelt werden müssen. Die Wiedernutzung von Brachflächen, die oft in Verbindung mit der Sanierung von Altlasten steht, ist dabei ein wichtiger Baustein für eine flächensparende Siedlungsentwicklung. Die Ermittlung und Aufbereitung von Brachflächen durch Kommunen kann durch das Förderprogramm „Bodenschutz- und Altlastenförderung“ des MKULNV unterstützt werden. Darüber hinaus steht der AAV (Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung) den Kommunen als Partner bei der Bewertung der erfassten Brachflächen zur Einschätzung möglicher Schadstoffrisiken sowie im Hinblick auf den zeitlichen und finanziellen Aufwand zur Aufbereitung der Flächen zur Verfügung.

Im Rahmen der Fachtagung „Mobilisierung von Brachflächen zur kurz- und mittelfristigen Wohnraumversorgung für Flüchtlinge“, die das MKULNV, das LANUV und der AAV gemeinsam am 19.04.2016 im BEW in Essen durchführen, werden die aktuellen Herausforderungen an den Wohnungsbau, die Fördermöglichkeiten des Landes, das Beratungsangebot des AAV sowie die Bedeutung des Artenschutzes bei der Wiedernutzung von Brachflächen dargestellt. Das Programm wird abgerundet mit der Vorstellung des LANUV-Leitfadens zur Brachflächenerfassung und einem konkreten Praxisbeispiel für ein kommunales Brachflächenmanagement.

Die Veranstaltung richtet sich insbesondere an kommunale Mitarbeiter, die mit dem Thema Mobilisierung von Flächen für Flüchtlingsunterkünfte und den Wohnungsbau sowie mit Stadtplanung und Bodenschutz befasst sind. Die Teilnahme am Seminar ist für diesen Personenkreis kostenfrei. Das ausführliche Programm sowie das Anmeldeformular steht für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des Internetangebots des Städte- und Gemeindebundes NRW unter Fachinfo & Service > Fachgebiete > [Bauen und Vergabe](#) zum Download zur Verfügung.

Az.: 20.1.4.11 gr

Mitt. StGB NRW April 2016

## **229 Münsteraner Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht**

Das Institut für Umwelt- und Planungsrecht und das Zentralinstitut für Raumplanung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster veranstaltet am 12. April 2016 ab 17.00 Uhr in der Bezirksregierung Münster unter der Leitung von Prof. Dr. Sabine Schlacke und Prof. Dr. Hans D. Jarass, LL.M. die Münsteraner Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht mit dem Thema „(Umwelt-) Rechtsschutz unter Anpassungsdruck“. Zur Thematik referieren:

- Prof. Dr. Remo Klinger, Rechtsanwalt, Kanzlei Geulen & Klinger, Berlin: Aktuelle Entwicklungen des Umweltrechtsschutzes: die Novellen des UmwRG
- Dr. Christoph Külpmann, Richter am Bundesverwal-

tungsgericht, Leipzig: Europäisierung des (Umwelt-) Rechtsschutzes: Verfahrensfehler und Präklusion

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos. Auskünfte und Anmeldungen: Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster, Wilmergasse 12 - 13, 48143 Münster, Tel.: 0251-83-29780, Fax.: 0251 83-29790, E-Mail: [zir@uni-muenster.de](mailto:zir@uni-muenster.de), Internet: [www.uni-muenster.de/jura.zir](http://www.uni-muenster.de/jura.zir).

Az.: 23.0.14-001/001

Mitt. StGB NRW April 2016

### 230 Evaluierung der Zweckentfremdungsregelung

Die Zweckentfremdung von Wohnraum kann in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt erhebliche Probleme bereiten. Zur Verringerung dieser Problematik gab es in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 1995 bis 2006 zwei landesweite Verordnungen, die eine Gebietskulisse beinhalten. Seit Januar 2012 können die Kommunen durch Satzung Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf festlegen, in denen Wohnraum nur mit Genehmigung anderer als Wohnzwecken zugeführt werden oder leer stehen darf (§ 10 des Wohnungsaufsichtsgesetzes).

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV) hatte das IfS Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik GmbH beauftragt, in Kooperation mit Timourou Wohn- und Stadtraumkonzepte ein Gutachten zu erarbeiten, das das Ziel hat, die Satzungsregelung hinsichtlich ihrer Praxisrelevanz zu evaluieren. Der Endbericht liegt mittlerweile vor und kann hier heruntergeladen werden: [http://www.mbwsv.nrw.de/wohnen/Wohnungsaufsicht\\_Mieterschutz/Zweckentfremdung\\_von\\_Wohnraum/index.php](http://www.mbwsv.nrw.de/wohnen/Wohnungsaufsicht_Mieterschutz/Zweckentfremdung_von_Wohnraum/index.php)

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die konkrete Anwendungspraxis im Umgang mit Zweckentfremdung und ihre Erfolge im Wesentlichen vom Umfang und der Art der Zweckentfremdung, der Personalausstattung und organisatorischen Einbindung sowie den verfolgten strategischen Zielen in den jeweiligen Städten abhängen. Entsprechende Satzungen gibt es bis jetzt nur in vier Großstädten, häufigster Anwendungsfall ist hier die Zweckentfremdung als Ferienwohnung.

In den kleinen Städten lassen sich aktuell in der Regel nur vereinzelte Zweckentfremdungs- bzw. Verdachtsfälle feststellen. Die Nutzen-Kosten-Relation sei hier äußerst ungünstig, weswegen in diesen Städten solche Fälle zu meist geduldet oder im Rahmen anderer Instrumente angegangen werden. Insgesamt, so das Gutachten, eigne sich das Instrument der Satzung aber oft, um den Verhandlungsprozess mit den Eigentümern zu verbessern und könne deshalb von strategischer Bedeutung sein.

Az.: 20.4.2.1-004/001

Mitt. StGB NRW April 2016

### 231 Muster eines Gemeindeentwicklungsplans gesucht

Eine Mitgliedskommune des Städte- und Gemeindebundes NRW beabsichtigt einen Gemeindeentwicklungsplan

zu erarbeiten, der sich mit der zukünftigen Ausweisung von Wohnbau-, Gewerbe- und Grünflächen befasst und den Bedarf an Infrastruktureinrichtungen wie z. B. Schulen, Kindergärten und Sportstätten aufzeigt. Der Gemeindeentwicklungsplan soll die strategischen Grundentscheidungen für die konkrete Maßnahmeplanung in den nächsten 10 bis 15 Jahren der Gemeinde festlegen.

Kommunen mit einer Bevölkerungsgröße von 10.000 bis 20.000 Einwohnern, die über ein solches Gemeindeentwicklungskonzept/Gemeindeentwicklungsplan verfügen, werden gebeten, sich bei der StGB NRW-Geschäftsstelle zu melden, um ihre Unterlagen der anfragenden Mitgliedskommune zur Verfügung zu stellen. Ihre Rückmeldungen nimmt Frau Christiane Koch unter der Tel.-Nr. 0211-4587-240 bzw. der E-Mailadresse [christiane.koch@kommunen-in-nrw.de](mailto:christiane.koch@kommunen-in-nrw.de) bis zum 31.03.2016 entgegen.

Az.: 20.1.4.6 gr

Mitt. StGB NRW April 2016

### 232 Fachtagung zum seriellen Wohnungsbau

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW (MBWSV), der VDW Rheinland-Westfalen und der Bauindustrieverband NRW e. V. veranstalten am 04.04.2016 eine Fachtagung zum seriellen Wohnungsbau. Die Flüchtlingszuwanderung im letzten Jahr hat die bereits seit mehreren Jahren bestehende Situation auf dem Wohnungsmarkt offenkundig gemacht. In vielen Gemeinden und Städten in Nordrhein-Westfalen fehlen geeignete Wohnungen.

Dies gilt besonders für Kommunen im Ballungsraum, die deutlich mehr bezahlbaren Wohnraum benötigen. Durch den stark ansteigenden Zuzug von Flüchtlingen wird das bestehende strukturelle Defizit noch verstärkt. Aus diesem Grunde sind alle Verantwortlichen aus Wohnungspolitik, Wohnungswirtschaft und Bauindustrie aufgefordert, kurzfristig mehr Wohnungen zur Verfügung zu stellen.

Antworten auf die Frage, wie der große Bedarf schnell befriedigt werden kann ohne Bausünden für zukünftige Generationen zu hinterlassen und wie gute Wohnungen schnell gebaut und bezahlbar dem Markt zur Verfügung gestellt werden können, kann der serielle Wohnungsbau bieten. Auf der Fachtagung am 04.04. wird dargelegt, welche Potenziale der serielle Wohnungsbau mit sich bringt und welche möglichen Hemmnisse auszuräumen sind. Dazu hat das Bündnis für Wohnen NRW Experten aus dem Bundesgebiet und Praktiker aus den Bereichen Planung, Wohnungswirtschaft und Bauindustrie gewinnen können. Darüber hinaus werden Umweltminister Johannes Rimmel und Bauminister Michael Groschek ein Statement abgeben.

Die Fachtagung findet am 04.04. von 10.00 bis 16.00 Uhr in der NRW.BANK, Kavalleriestr. 22, 40213 Düsseldorf statt. Die Teilnahme ist kostenlos, die Teilnehmerzahl allerdings begrenzt. Anmeldungen können bis zum 31.03.2016 erfolgen. Das Anmeldeformular sowie das vollständige Programm der Fachtagung kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des Internetangebots des Städte- und Gemeindebundes NRW un-



ter Fachinfo & Service > Fachgebiete > Bauen und Vergabe  
> Wohnungswesen heruntergeladen werden.

Az.: 20.1.4.11 gr

Mitt. StGB NRW April 2016

### **233 Wegweiser durch Planung und Bau von Windenergieanlagen**

Die EnergieAgentur.NRW hat im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW den WindPlanung.Navi vollständig überarbeitet, an die aktuelle Rechtslage angepasst und um einen neuen Abschnitt ergänzt, der die Aktivitäten während der Bau- und Betriebsphase beschreibt. Der Planungs- und Genehmigungsprozess für Windenergieanlagen nimmt in der Regel mehrere Jahre in Anspruch.

Mit dem WindPlanung.Navi bietet die EnergieAgentur.NRW eine anschauliche Hilfestellung an, um diese Lücke durch transparente Informationen zu schließen. Nach dem erfolgreichen Start im Jahre 2014 wurde die Online-Plattform nunmehr aktualisiert und erweitert. Der Online-Wegweiser richtet sich mit seinen Informationen und Erläuterungen zum Windenergieausbau an Bürgerinnen und Bürger sowie an die planenden Städte und Gemeinden. Er kann aufgerufen werden unter der Internetseite [www.energieagentur.nrw/wind-navi](http://www.energieagentur.nrw/wind-navi).

Az.: 20.1.4.1 gr

Mitt. StGB NRW April 2016

### **234 Aufruf zum Bundespreis REGIOkommune**

Der bundesweite Wettbewerb für den Bundespreis REGIOkommune ist gestartet. Gesucht werden kommunal unterstützte Projekte, die Stadt und Land verbinden. Im Rahmen des Bundespreises REGIOkommune werden Städte und Gemeinden dazu aufgerufen, innovative Ansätze zur Steigerung der Erzeugung, der Verarbeitung und des Absatzes von regionalen Produkten und Dienstleistungen vorzustellen, die sie in Zusammenarbeit mit der örtlichen Wirtschaft, Institutionen, Regionalinitiativen und Verbänden umsetzen. Besonders erfolgreiche Konzepte werden von einer Jury ausgewählt und ausgezeichnet. Der Bundesverband der Regionalbewegung möchte mit seinen Kooperationspartnern Projekte und Initiativen bekannt machen, die u. a. die folgenden Ziele verfolgen:

- Vernetzung der Akteure in der Region zum Aufbau von wirksamen Stadt-Land-Beziehungen
- Sicherung der Nahversorgung in ländlichen Räumen, Stärkung des innerörtlichen Einzelhandels und des Handwerks
- Förderung des Klimaschutzes durch kurze Wege
- Verbesserung des Marktzugangs für kleine und mittlere Unternehmen
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
- Schaffung von Bleibeperspektiven im ländlichen Raum

Der Bundespreis REGIOkommune ist eine Initiative des Bundesverbands der Regionalbewegung (BRB) und wird durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gefördert. Der Deutsche Städte- und

Gemeindebund ist einer von sechs Kooperationspartnern im Projekt.

Der Bewerbungszeitraum läuft bis zum 15. Juni 2016. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online. Weitere Informationen zum Bundespreis, zu den Bewertungskriterien und Teilnahmebedingungen stehen im Internet unter [www.regiokommune.de](http://www.regiokommune.de). Hier finden sich ein Online-Formular und weitere detaillierte Anleitungen zum Verfahren. Bei Fragen kann man sich auch an das Wettbewerbsbüro des Bundesverbandes der Regionalbewegung e. V., Tel. 09852-1381, E-Mail: [info@regiokommune.de](mailto:info@regiokommune.de), wenden.

Az.: 20.2.5-001/001

Mitt. StGB NRW April 2016

## **Umwelt, Abfall und Abwasser**

### **235 Entwurf zur Änderung des Freizeitlärm-Erlasses**

Aufgrund vermehrter Anfragen von Städten und Gemeinden wird auf folgenden Sachstand bezogen auf die geplante Änderung des Freizeitlärm-Erlasses hingewiesen. Im Nachgang zu einem Fachgespräch am 10.03.2016 hat das Umweltministerium NRW einen grundlegend, überarbeiteten Entwurf zur Änderung des Freizeitlärm-Erlasses vorgestellt. Hierzu hat der StGB NRW mit Datum vom 16.03.2016 wie folgt gegenüber dem Umweltministerium Stellung genommen:

„Zunächst bedanken wir uns für die Übersendung des neuen Erlass-Entwurfes über die „Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräusch-Emissionen bei Freizeitanlagen“ (Stand: 11.03.2016). Im Nachgang zu dem konstruktiven Fachgespräch am 10.03.2016 können wir Ihnen zu dem neuen Erlass-Entwurf (Stand: 11.03.2016) Folgendes mitteilen:

Wir sind der Auffassung, dass mit dem überarbeiteten Erlassentwurf (Stand: 11.03.2016) eine gute Grundlage dafür geschaffen worden ist, dass auch zukünftig traditionelle Veranstaltungen unter freiem Himmel und in Zelten in den Städten und Gemeinden (wie z. B. Karnevalsveranstaltungen, Schützenfeste, Kirmesveranstaltungen, Rock- und Musikkonzerte, Stadtfeste usw.) durchgeführt werden können.

#### *1. Anwendungsbereich*

Wir sehen es als richtig an, Veranstaltungshallen aus dem Anwendungsbereich des künftigen Freizeitlärm-Erlasses in Anknüpfung an die Freizeitlärm-Richtlinie der Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 06.03.2015 herauszunehmen.

Hierdurch ist der Anwendungsbereich deckungsgleich mit der Ziffer 1 der Freizeitlärm-Richtlinie der LAI festgelegt worden. Im Übrigen werden in der Ziffer 4.4 der Freizeitlärm-Richtlinie der LAI auch nur traditionelle Veranstaltungen im Freien und/oder in Zelten einer Regelung zugeführt.

## 2. Zur Ziffer 3.2 des Entwurfes

In Ziff. 3.2 ist vorgesehen, dass zukünftig pro Veranstaltungsort an 18 Tagen (24-Stunden-Zeitraum) die grundsätzlich vorgegebenen Lärmschutzwerte überschritten werden können.

Dabei sind unter dem Begriff der „Freizeitanlage“ auch Grundstücke zu verstehen, auf denen in Zelten oder im Freien Volksfeste und ähnliche Traditionsveranstaltungen, Musikdarbietungen, Zirkusveranstaltungen, regelmäßige Feuerwerke oder ähnliches stattfinden. Dieses folgt aus Ziffer 1 des Runderlasses über die Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschmissionen bei Freizeitanlagen vom 16.09.2009, wobei diese Ziffer 1 nach dem Änderungsentwurf (Stand: 11.03.2016) keine Änderung erfahren wird.

Damit ist es zukünftig möglich, bei jeder Freizeitanlage (und damit an jedem Veranstaltungsort) 18 Veranstaltungen pro Jahr (statt bisher: 10 Veranstaltungen pro Jahr) durchzuführen, an denen die Lärmwerte nicht zwingend eingehalten werden müssen. Dieses ist ausdrücklich zu begrüßen und entspricht der Forderung des StGB NRW in seinem Schreiben vom 04.02.2016. In diesem Zusammenhang ist auch der in Ziff. 3.2 enthaltene Hinweis sinnvoll, dass Kommunen empfohlen wird, für erstmalige Veranstaltungen (Feste, Konzerte oder ähnlichem), die Freizeitlärm-Richtlinie der LAI vom 06.03.2015 zu berücksichtigen. Hierdurch kann grundsätzlich ein sachgerechter Interessenausgleich zwischen dem Veranstaltungsinteresse und dem Lärmschutzbedürfnis gefunden werden.

## 3. Zu Ziffer 3.4 des Entwurfes:

Erfreulich ist auch die in Ziff. 3.4 (2. Absatz, Satz 3) aufgenommene Ergänzung, dass bei der Erteilung von Ausnahmen gemäß den §§ 9 und 10 LImSchG NRW die Überschreitungen der unter Ziff. 3.2. benannten Lärmschutzwerte nicht mehr nur für sog. seltene Ereignisse in Betracht kommen, sondern zukünftig auch eine Verschiebung der Nachtzeit möglich ist. Insbesondere bei Traditionsveranstaltungen wie Karnevalsveranstaltungen oder Schützenfesten kann sich hierfür eine solche Notwendigkeit ergeben, vor allem, wenn an einem Montag gefeiert wird.

Im Übrigen ist in dem neuen Erlass-Entwurf (Stand: 11.03.2016) ersatzlos die Vorgabe gestrichen worden, dass eine Verschiebung des Beginns der Nachtzeit auf Abende vor Samstagen sowie vor Sonn- und Feiertagen beschränkt wird und eine achtstündige Nachtruhe der betroffenen Wohnnachbarschaft sichergestellt werden soll (Ziffer 3.3.3 des ursprünglichen Erlass-Entwurfes - Stand: November 2015). Dieses wird ausdrücklich begrüßt und entspricht der Forderung des StGB NRW in seiner Stellungnahme vom 04.02.2016, wonach es bei Schützenfesten möglich sein muss, in den frühen Morgenstunden mit Musikkapelle die Schützenkönigin/den Schützenkönig abzuholen.

## 4. Zur Ziffer 5:

In Ziffer 5 wird den Kommunen empfohlen, ein Veranstaltungskonzept zu erstellen, welches u. a. die jeweiligen

möglichen Veranstaltungsorte und die Art und Anzahl der dort durchführbaren und geplanten Veranstaltungen beinhaltet und auf dessen Grundlage der Öffentlichkeit die Möglichkeit der Beteiligung eingeräumt wird. Wir halten diese reine Empfehlung für vertretbar, weil sie keine verbindliche Pflicht zur Erstellung eines Veranstaltungskonzeptes enthält. Letzten Endes kann dann jede Stadt bzw. Gemeinde für sich entscheiden, ob die Anzahl der Veranstaltungen ein Veranstaltungskonzept erfordert.

## 5. Überprüfung auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungssätze

Wir sehen es als sachgerecht an, den Erlass nach drei Jahren gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden zu überprüfen, insbesondere um festzustellen, ob ein sachgerechter Interessenausgleich in der Praxis gefunden werden konnte.“

Der Erlass-Entwurf muss nunmehr noch mit anderen Fachministerien abgestimmt werden.

Az.: 27.0.3 qu

Mitt. StGB NRW April 2016

236

## Informationsportal technischer Umweltschutz

Das Umweltministerium NRW betreibt das Informationsportal technischer Umweltschutz, das den Oberen und Unteren Umweltschutzbehörden in NRW bei den Bezirksregierungen und den Kreisen und kreisfreien Städten sowie dem LANUV NRW in Ergänzung zur „Vorschriftensammlung technischer Umweltschutz (VTU)“ notwendige Informationen auf dem gesamten Gebiet des technischen Umweltschutzes bereitstellt.

In diesem Portal sind Informationen wie Erlasse, Auslegungshilfen etc. zu den vier verschiedenen Umweltmedien (Abfall, Boden, Immissionsschutz, Wasser) sowie zum Bereich „Fachübergreifendes“ zusammengefasst. Auch die Ordnungsämter in den kreisangehörigen Kommunen nehmen neben den Umweltschutzbehörden auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte Vollzugsaufgaben auf dem Gebiet des Umweltschutzes wahr. Zu nennen sind hier z. B. Aufgaben auf den Gebieten des Lärms (Freizeitveranstaltungen mit Public-Viewing-Charakter) oder bei der Überwachung von Kleinf Feuerungsanlagen gemäß 1. BImSchV.

Um den Zugang zu den Informationen des Portals zu ermöglichen, besteht ab sofort die Möglichkeit, auf das Informationsportal technischer Umweltschutz bei <http://lv.kommunen.nrw.testa-de.net/mkulnv/index.php> zuzugreifen. Hierzu ist erforderlich, dass die Kommune Zugriff auf DOI (direkt oder über ein Rechenzentrum) hat. Die Kommune kann dann intern unter Berücksichtigung der Sicherheitsrichtlinien NRW auch angeschlossenen Ämtern - in diesem Fall also den Ordnungsämtern - den Zugriff auf DOI und damit auf das Kommunalportal gewähren.

Az.: 23.0.3 qu

Mitt. StGB NRW April 2016

## Bundeskabinett für Pariser Klimaschutzabkommen

Die Bundesregierung hat am 09.03.2016 der Unterzeichnung des Pariser Klimaschutzabkommens zugestimmt. Folge ist, dass Bundesumweltministerin Barbara Hendricks den Vertrag bei der offiziellen Zeichnungszeremonie am 22.04.2016 in New York für Deutschland unterzeichnen kann. Damit wird Deutschland zu den Erstunterzeichnern des Pariser Abkommens gehören. Das im Dezember 2015 auf der Weltklimakonferenz in Paris beschlossene Abkommen ist das erste Klimaschutzabkommen, das alle Länder gemeinsam in die Pflicht nimmt.

Wie bei internationalen Verträgen üblich, wird das Abkommen erst einige Monate später unterzeichnet. Völkerrechtlich verpflichtend wird es für die einzelnen Staaten erst nach dem nächsten Schritt, der Ratifizierung. Das Pariser Abkommen tritt in Kraft, wenn es mindestens 55 Prozent der Staaten ratifiziert haben und diese Staaten mindestens 55 Prozent der weltweiten Emissionen abdecken. Seitens der Bundesregierung wird eine zügige Ratifikation des Abkommens angestrebt. Der genaue Zeitplan wird derzeit innerhalb der EU beraten. Da das Pariser Klimaschutzabkommen Kompetenzen sowohl der EU als auch der Mitgliedstaaten betrifft, ratifizieren die EU und ihre Mitgliedstaaten das Abkommen gemeinsam.

Die Zustimmung der Bundesregierung zur Unterzeichnung des Klimaschutzabkommens von Paris ist ausdrücklich zu begrüßen. Damit hat die Bundesregierung den Willen Deutschlands bekräftigt, weiterhin die Vorreiterrolle im Klimaschutz zu bewahren. Diese Vorreiterrolle kann wiederum aber auch insbesondere durch das Engagement der in vielen Bereichen des Klimaschutzes aktiven Städte und Gemeinden gewährleistet werden. Es bleibt zu hoffen, dass die benötigte Mehrheit der Staatengemeinschaft das Abkommen schnellstmöglich ratifiziert und zügig mit der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen beginnt.

Az.: 23.1.7-001

Mitt. StGB NRW April 2016

## 238 Fachtagung zu Klimaschutz als Katalysator der Stadterneuerung

Mit dem Klimaabkommen von Paris ist Ende 2015 ein historisches Dokument geschaffen worden, mit dem sich 195 Staaten u. a. dazu verpflichtet haben, den CO<sub>2</sub>-Ausstoß signifikant zu reduzieren und somit die Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Diese Erklärung gilt es nun umzusetzen. Dazu ist eine ganzheitliche Herangehensweise notwendig, die die Stadt- und Quartiersentwicklung ganzheitlich in den Fokus nimmt und Kommunen, Wohnungswirtschaft, Energieversorger sowie die Akteure vor Ort in die Entwicklung der Bereiche Wohnen, Energie und Stadtentwicklung miteinbezieht.

Wie eine solche Herangehensweise erfolgreich realisiert werden kann und welche Aspekte eine besondere Rolle spielen, wird im Rahmen der Fachtagung „InnovationCity - Klimaschutz als Katalysator für die Stadterneuerung im Ruhrgebiet“ vorgestellt. Die Tagung findet am Montag, 2. Mai 2016 von 9:00 Uhr bis 17:30 Uhr im Technologiezent-

rum Oberhausen / Gasometer Oberhausen statt. Mit Keynotes u. a. von Bundesumweltministerin Dr. Barbara Hendricks und NRW-Ministerpräsidentin Hannelore Kraft sowie bei Podiumsgesprächen mit renommierten Vertretern aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft sollen die verschiedenen Facetten des Klimaschutzes im urbanen Raum am Beispiel der Erfahrungen aus der InnovationCity Ruhr Modellstadt Bottrop diskutiert werden.

Weitere Details zum Programm und Anmeldeinformationen können dem Programmflyer entnommen werden, der von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internetangebot des Städte- und Gemeindebundes NRW (Mitgliederbereich) unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Umwelt, Abfall und Abwasser > Klimaschutz abgerufen werden kann. Weitere Informationen zur Veranstaltung können auch unter [www.icruhr.de](http://www.icruhr.de) abgerufen werden. Anmeldungen nimmt die Innovation City Management GmbH unter der E-Mail-Adresse [karin.tielemann@icruhr.de](mailto:karin.tielemann@icruhr.de) entgegen.

Az.: 23.1.7-001

Mitt. StGB NRW April 2016

## 239 „Tag der Kommunen“ auf der IFAT 2016

Der Tag der Kommunen, der von der DWA in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene organisiert wird, beschäftigt sich im Rahmen der diesjährigen IFAT in München mit dem Thema „Hochwasser- und Starkregenvorsorge in der Praxis“. Die Veranstaltung geht unter anderem der Frage nach, wie die Maßnahmen des nationalen Hochwasserschutzprogrammes in der Praxis realisiert werden.

Der Umgang mit Starkregenereignissen ist ein weiteres Thema. Aus kommunaler Sicht wird beleuchtet, wie Kommunen und Bürger Vorsorge treffen können. Abgerundet wird das Programm mit der Präsentation innovativer Lösungen, über die sich die Messebesucher auf der IFAT vor Ort informieren können. Der „Tag der Kommunen“ findet statt am 30.05.2016 auf der Messe IFAT in München, Halle B 0, Session Area 1, von 11.00 bis 13.45 Uhr. Detaillierte Informationen sowie das Programm stehen im Internet unter [www.dwa.de](http://www.dwa.de) zum Download bereit.

Az.: 23.0.14 gr

Mitt. StGB NRW April 2016

## 240 Oberverwaltungsgericht NRW zur gewerblichen Sperrmüllsammlung

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 26.01.2016 (Az.: 20 A 318/14 - abrufbar unter [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)) entschieden, dass Sperrmüll (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 07) nach dem Wortlaut, der Systematik sowie dem Sinn und Zweck der Regelung in § 17 Abs. 2 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu den gemischten Siedlungsabfällen gehört, Deshalb ist eine gewerbliche Sammlung von Sperrmüll durch gewerbliche Sammler unzulässig, denn es besteht eine Abfallüberlassungspflicht für den Sperrmüll gegenüber den Städten und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.

Das OVG NRW weist insbesondere darauf hin, dass bei „Wohnungs-Entrümpelungen“ bei realistischer Betrachtung häufig nicht allein große Möbelstücke anfallen, sondern auch kleine Gegenstände wie Beistelltische, Regale,

Stühle oder Schränkchen, die gegebenenfalls nach einfacher Demontage auf eine Größe reduziert werden können, die sie mülltonnengängig werden lassen und damit der Abfallüberlassungspflicht unterfallen.

Auch deshalb muss - so das OVG NRW - sichergestellt werden, dass das in § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG geregelte Verbot der gewerblichen Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen aus privaten Haushaltungen nicht leer läuft und die bestehende Abfallüberlassungspflicht ausgehöhlt wird (so auch: Queitsch, AbfallR 2015, S. 75 f.). Weiterhin weist das OVG NRW darauf hin, dass wegen der unterschiedlichen Volumengröße der Restmüllgefäße eine klare Abgrenzung von Sperrmüll zum sonstigen gemischten Siedlungsabfall kaum möglich sei. Deshalb sei Sperrmüll - auch seiner Zusammensetzung nach - ein Mischabfall, welcher dem Verbot des § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG unterfällt.

Weiterhin führt das OVG NRW in seinem Urteil vom 26.01.2016 (Az.: 20 A 318/14) aber erneut aus, dass der Schutz der Erfassungssysteme der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gegen gewerbliche Sammlungen mit Blick auf die nach dem Rechtsstandpunkt des OVG NRW widerlegbaren Regelbeispiele in § 17 Abs. 3 Satz 3 KrWG voraussetzt, dass die jeweilige Stadt oder Gemeinde hochwertiges Erfassungssystem für die konkrete Abfallfraktion vorweisen kann (so bereits: OVG NRW, Urteil vom 21.09.2015 - Az.: 20 A 2129/14 - Alttextilien). Insoweit war nach dem OVG NRW die Untersagungsverfügung bezogen auf die gewerbliche Sammlung von Altpapier, Altmetallen und Grünabfällen rechtswidrig, weil dieser Sammlung keine überwiegenden, öffentlichen Interessen entgegenstanden.

Diese gewerbliche Sammlung hatte jedenfalls - so das OVG NRW - keine nennenswerten, negativen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Sammlung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn die Sammelmengen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gestiegen oder jedenfalls unverändert gleich geblieben sind. Hinsichtlich der Sammlung von Altmetallen war nach dem OVG NRW zudem zweifelhaft, ob überhaupt eine getrennte, haushaltsnahe und hochwertige Erfassung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durchgeführt wurde.

Lediglich für Bioabfälle und Altpapier gab es das Angebot der Biotonne und der Altpapiertonne. Auch ein Schutzbedürfnis des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 KrWG unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens mehrerer gewerblicher Sammlungen war nicht gegeben. Selbst unter Berücksichtigung der zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt bereits bestehenden gewerblichen Sammlungen konnte -so das OVG NRW - keine wesentliche Beeinträchtigung festgestellt werden.

#### *Anmerkung*

Das OVG NRW hat in seinem Urteil vom 26.01.2016 (Az.: 20 A 318/14) die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen, so dass abzuwarten sein wird, wie dieses entscheiden wird. Jedenfalls hat das OVG NRW deutlich

herausgestellt, dass gewerbliche Sperrmüllsammlungen unzulässig sind. Daneben hat das OVG NRW aber ebenso festgestellt, dass nur ein bestehendes, hochwertiges Erfassungssystem der Stadt bzw. Gemeinde im Sinne des § 17 Abs. 3 KrWG einen Schutz vor gewerblichen Sammlungen genießt.

Nach dem Rechtsstandpunkt des OVG NRW verbleibt gewerblichen Sammlern immer die Möglichkeit, ihre Sammeltätigkeit in solchen Städten und Gemeinden auszuüben, in denen es an einem hochwertigen Erfassungssystem für die in Frage kommende Abfallfraktion fehlt (so bereits: OVG NRW, Urteil vom 21.09.2015 - Az.: 20 A2120/14; vgl. weiterhin: OVG NRW, Beschluss vom 20.11.2015 - Az.: 20 B 396/15). Vor diesem Hintergrund ist eine Stadt bzw. Gemeinde gehalten, ihr kommunales Abfallentsorgungssystem ständig zu optimieren, damit es nach dem OVG NRW als hochwertig angesehen werden kann (vgl. Queitsch, ZKF 2015, S. 25 ff., S.29 f.).

Insgesamt fragt sich, ob die vorstehende Rechtsprechung des OVG NRW der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) zum Schutz der öffentlichen Abfallentsorgung genügend Rechnung trägt (BVerfG, Beschluss vom 28.08.2014 - Az.: 2 BvR 2639/09). Nach der Rechtsprechung des BVerfG sind die EU-Mitgliedsstaaten unter den Maßgaben des europäischen Rechts befugt, das flächendeckende und auf Entsorgungssicherheit angelegte, öffentlich-rechtliche (kommunale) Abfallentsorgungssystem zu schützen (vgl. Queitsch, ZKF 2015, S. 25 ff., S.29 f.). Insoweit war nach dem BVerfG bereits die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Altregelung in § 13 Abs. 3 KrWG-/AbfG nicht zu beanstanden und europarechtkonform.

Hiernach waren gewerbliche Abfallsammlungen gelegentlich zulässig aber in dauerhaft festen Strukturen unzulässig (so: BVerwG, Urteil vom 18.06.2009 - Az.: 7 C 16.08). Mit anderen Worten: Es bestand gar kein Bedarf für die komplizierte Neuregelung in den §§ 17, 18 KrWG. Der endgültige Regelungsgehalt des § 17 KrWG war zudem das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens zwischen Bundestag und Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren zum KrWG, wozu es gerade keine Gesetzesmaterialien gibt. Und eben deshalb ergibt ein Rückgriff auf die ursprünglichen Gesetzesmaterialien weder einen tragfähigen noch belastbaren Aufschluss über den endgültigen Gesetzestext.

Gewollt waren jedenfalls keine widerlegbaren Regelbeispiele in § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 bis Nr. 3 KrWG, sondern eine zwingende gesetzliche Vermutung, dass in diesen Fällen einer gewerblichen Sammlung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (vgl. Dageförde/Thärichen, AbfallR 2013, 125; Wenzel, ZUR 2014, 579; Siederer/Wenzel/Schütze/AbfallR 2014, 79; Schwind in: von Lersner/Wendenburg, Recht der Abfallbeseitigung, § 17 KrWG, Rz. 172).

Europarechtlich können jedenfalls Beschränkungen auch dann gerechtfertigt sein, wenn sie dazu dienen, dass eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse - wie die öffentliche (kommunale) Abfallentsorgung - zu möglichst niedrigen, sozialverträglichen Gebühren



erbracht werden kann, was auch wiederum voraussetzt, dass erlösträchtige Abfälle gerade nicht durch gewerbliche Abfallsammler abgeschöpft werden können, wenn die Stadt bzw. Gemeinde hierfür bereits ein haushaltsnahes, öffentlich-rechtliches Erfassungssystem eingerichtet hat (vgl. EuGH, Urteile vom 23.10.1997 - Rs. C-157/94 - und vom 25.10.2001 - Rs- C-475/99 - zum Aspekt des sog. „Rosinenpickens“; Queitsch, ZKF 2015, S. 25 ff., S. 29 f.).

Az.: 25.0.2.1 qu

Mitt. StGB NRW April 2016

#### **241 Oberverwaltungsgericht NRW zum Anschlusszwang bei Regenwasser**

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 31.07.2015 (Az.: 15 A 2604/14 - abrufbar unter: [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)) seine ständige Rechtsprechung fortgeführt und erneut festgestellt, dass der Anschlusszwang an den öffentlichen Regenwasserkanal ein gewichtiges öffentliches Interesse verfolgt. Der Anschlusszwang dient dem Zweck, Niederschlagswasser ordnungsgemäß abzuleiten, um insbesondere Wasserschäden an fremden Grundstücken oder auch Überschwemmungen etwa von Verkehrsflächen zu vermeiden.

Dabei sind Anschlusskosten von etwa 25.000 € für einen Schmutz- und Niederschlagswasseranschluss bei einem Wohnhaus in der Regel noch nicht unzumutbar. Zwar kann die Höhe der Anschlusskosten im Einzelfall eine Befreiung von der Anschlusspflicht rechtfertigen. Dieses gilt aber nicht schon dann, wenn die Anschlusskosten besonders hoch sind. Erforderlich ist vielmehr - so das OVG NRW - dass die Aufwendungen für den Anschluss an den öffentlichen Kanal in keinem tragbaren Verhältnis zum Wert des Grundstücks stehen. Dabei ist auch die durch die abwassermäßige Erschließung des Grundstücks vermittelte Wertsteigerung zu berücksichtigen. Im konkreten Fall waren deshalb die Anschlusskosten in Höhe von rund 19.000 € nicht unzumutbar.

Abgesehen von der vorstehenden, wertmäßigen Betrachtung können (bau-)technische Gründe nach dem OVG NRW erst dann einen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begründen, wenn die Herstellung des Anschlusses an den öffentlichen Kanal technisch unmöglich ist. Letzteres war im entschiedenen Fall nicht gegeben, denn trotz einer vorhandenen Hanglage des betroffenen Grundstücks konnte bei einer Umgestaltung der Abflussverhältnisse an den Dächern das Niederschlagswasser im Freigefälle in den öffentlichen Kanal abgeleitet werden.

Az.: 24.1.3.3 qu

Mitt. StGB NRW April 2016

#### **242 Oberverwaltungsgericht NRW zur Zumutbarkeit von Sanierungskosten**

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 07.01.2016 (Az.: 15 B 1370/15 - Vorinstanz: VG Aachen, Beschluss vom 2.11.2015 - Az.: 6 L 696/125 - jeweils abrufbar unter: [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)) entschieden, dass die Zumutbarkeit von Sanierungskosten für eine private Abwasserleitung nach den gleichen Maßstäben zu beurteilen ist wie die Frage der Zumutbarkeit für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasserkanalisation. Maßgeblich ist darauf abzustellen, ob die Aufwendungen

für den herzustellenden (hier: zu sanierenden) Anschluss noch in einem tragbarem Verhältnis zum Verkehrswert des Grundstücks stehen.

Bei einem Wohnhaus sieht das OVG NRW Anschlusskosten von etwa 25.000 € für einen Schmutzwasser- und Niederschlagswasseranschluss in der Regel als zumutbar an (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 31.07.2015 - Az.: 15 A 2604/14 und OVG NRW, Beschluss vom 17.12.2014 - Az.: 15 A 982/14). Sanierungskosten bei einer privaten Abwasserleitung (hier: Grundstücksanschlussleitung) in Höhe von bis zu 20.000 € sind deshalb nach dem OVG NRW unter Berücksichtigung des Verkehrswertes eines Grundstücks ebenfalls grundsätzlich als zumutbar anzusehen.

Az.: 24.1.3.3 qu

Mitt. StGB NRW April 2016

#### **243 Oberverwaltungsgericht NRW zur Anordnung eines Fettabscheiders**

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 24.08.2015 (Az.: 15 A 2349/14 - abrufbar unter: [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)) erneut klargestellt, dass einem Anschlussnehmer an die öffentliche Abwasserkanalisation der Einbau eines Fettabscheiders durch die Stadt vorgegeben werden kann. Der Anschlusszwang an die öffentliche Abwasserkanalisation erschöpft sich - so das OVG NRW - nicht in dem einmaligen Anschluss. Er beinhaltet in Verbindung mit dem damit einhergehenden Benutzungszwang bezogen auf die öffentliche Abwasseranlage auch die Pflicht des Anschlussnehmers (Grundstückseigentümers), die private Anschlussleitung fortgesetzt in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

Dieses rechtfertigt nach dem OVG NRW entsprechende Anpassungs-Anforderungen der Stadt wie etwa, einen Fettabscheider einzubauen. Dabei kann die Stadt für die Notwendigkeit des Einbaus eines Fettabscheiders eine typisierende Betrachtungsweise zugrunde legen und auf technische Richtlinien wie die DIN EN 1825-1 und die DIN EN 1825-2 sowie den nationalen Anhang der DIN 4040-100 zum erforderlichen Einsatz von Fettabscheidern zurückgreifen (so bereits: OVG NRW, Beschluss vom 13.09.2012 - Az.: 15 A 1467/11). Die Stadt muss deshalb nicht in jedem Einzelfall - etwa durch Messungen - untersuchen, ob eine bestimmte Abwassereinleitung die Funktionstüchtigkeit ihrer öffentlichen Abwasseranlage konkret gefährdet, erschwert oder behindert oder anderweitige Gefahren für die öffentliche Sicherheit hervorruft.

Mit dem Einbau von sog. Fettabscheidern soll - so das OVG NRW - verhindert werden, dass Fette und/oder Öle in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, damit ein „Zuwachsen“ (Stichwort: Verstopfung) von Abwasserleitungen vermieden wird. Ablagerungen von Fetten und Ölen in den Rohrleitungen können zudem zur Bildung biogener Schwefelsäure führen, welche die Rohrwerkstoffe durch Korrosion stark schädigen und Schwimmdecken aus Ölen und Fetten behindern den Sauerstoffaustausch und stören den Kläranlagenbetrieb.

Az.: 24.1.3.3 qu

Mitt. StGB NRW April 2016

---

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Tel. 0211-4587-1, Fax 0211-4587-211, Internet: [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de), E-Mail: [info@kommunen-in-nrw.de](mailto:info@kommunen-in-nrw.de). Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. - Auflage: 9.000  
Die MITTEILUNGEN erscheinen elektronisch in Gestalt einer Pdf-Datei als Bestandteil von STÄDTE- UND GEMEINDERAT jeweils am Anfang eines Monats außer Januar und August. Ein Abonnement kostet jährlich 78,- € inkl. MwSt. und Versand, das Einzelheft 6,- € inkl. MwSt. zzgl. Versand. Generelle Anfragen - etwa zum Vertrieb von STÄDTE- UND GEMEINDERAT - bitte an die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW richten. Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen sind direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu richten, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.